

Stadt Borgholzhausen

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 25 „Gewerbegebiet Hof Schütte“

Umweltbericht



KORTEMEIER BROKMANN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Stadt Borgholzhausen

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 25 „Gewerbegebiet Hof Schütte“

Umweltbericht

Auftraggeber:

Stadt Borgholzhausen
Schulstraße 5
33829 Borgholzhausen

Verfasser:

Kortemeier Brokmann
Landschaftsarchitekten GmbH
Oststraße 92, 32051 Herford

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Sonja Deutzmann
Dipl.-Ing. Rainer Brokmann

Herford, 10.03.2021
(mit Nachtrag Dezember 2021)

INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung.....	1
1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans.....	1
1.2	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und deren Berücksichtigung bei der Aufstellung des Bauleitplans.....	3
2	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung sowie mögliche erhebliche Umweltauswirkungen bei Durchführung	10
2.1	Methodische Vorgehensweise für die Umweltprüfung	10
2.2	Wesentliche Wirkfaktoren der Planungen	12
2.3	Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Menschen, seiner Gesundheit und der Bevölkerung insgesamt	15
2.3.1	Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	15
2.3.1.1	Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario).....	15
2.3.1.2	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	17
2.3.1.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen).....	17
2.3.2	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	17
2.3.2.1	Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario).....	18
2.3.2.2	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	23
2.3.2.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen).....	24
2.3.3	Fläche	32
2.3.3.1	Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario).....	33
2.3.3.2	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	34
2.3.3.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen).....	34
2.3.4	Boden.....	35
2.3.4.1	Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario).....	35
2.3.4.2	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	36
2.3.4.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen).....	37
2.3.5	Wasser	38
2.3.5.1	Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario).....	39
2.3.5.2	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	41
2.3.5.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen).....	41
2.3.6	Klima und Luft	42

2.3.6.1	Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario).....	42
2.3.6.2	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	43
2.3.6.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen)	43
2.3.7	Landschaft.....	44
2.3.7.1	Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario).....	44
2.3.7.2	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	45
2.3.7.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen)	45
2.3.8	Kultur- und sonstige Sachgüter	46
2.3.8.1	Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario).....	46
2.3.8.2	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	47
2.3.8.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen)	47
2.3.9	Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Umweltbelangen	47
2.4	Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung	48
2.5	Kumulative Auswirkungen	49
3	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich festgestellter erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen	50
3.1	Allgemeine Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	50
3.2	Inhalte und Festsetzungen des Bebauungsplans zur Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	51
3.3	Textliche Hinweise zur Minderung nachteiliger Umweltauswirkungen	52
3.4	Kompensationsbedarf	55
3.5	Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen	55
4	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	56
5	Erhebliche nachteilige Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB	57
6	Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben für die Umweltprüfung	58
7	Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt.....	59
8	Allgemein verständliche Zusammenfassung	61
9	Nachtrag zum Satzungsbeschluss	66
10	Literaturverzeichnis	67

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1	Räumlicher Geltungsbereich für die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 25 (rote Grenzen) auf Basis des derzeit rechtskräftigen Bebauungsplans, unmaßstäblich.....	1
Abb. 2	Ausschnitt der Darstellung des LEP NRW (LANDESREGIERUNG NRW 2017) links sowie des Regionalplans (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2004) rechts, unmaßstäblich	4
Abb. 3	Darstellung des FNP (STADT BORGHOLZHAUSEN 2010) links, Plankartenausschnitt des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 25 (STADT BORGHOLZHAUSEN 1999) rechts im Bereich der Planflächen der 1. Änderung (rote Linie), unmaßstäblich	5
Abb. 4	Vorhandene Gewerbenutzungen im Teilbereich 1	19
Abb. 5	Im Teilbereich 1 verbliebene Ackerflächen	19
Abb. 6	Casumer Bach im Teilbereich 2.....	20
Abb. 7	RRB der Firma Weinkontor Freund GmbH Teilbereich.....	20
Abb. 8	Wegeverbindung und Gehölzstrukturen im Teilbereich 2	20
Abb. 9	Wegeverbindung und Gehölzstrukturen im Teilbereich 2	20
Abb. 10	Südlich des Teilbereichs 2 gelegene Bereiche für die Regenrückhaltung.....	20
Abb. 11	Ackerflächen östlich der Bahnhofstraße bzw. des Teilbereichs 1.....	20
Abb. 12	Ausschnitt aus der Bodenkarte (GEOLOGISCHER DIENST NRW – LANDESBETRIEB 2017; IMA GDI.NRW 2020) im Bereich der Planungen (rote Grenzen), unmaßstäblich	36
Abb. 13	Karte_1 (Ausschnitt, geändert) zum Umsetzungsfahrplan Kooperation DT_1 9 im Bereich des örtlichen Gewässerabschnitts des Casumer Bachs (KREIS GÜTERSLOH 2012), unmaßstäblich	40

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1	Übersicht potenzieller Umweltauswirkungen durch die Umsetzung der Planung.....	13
Tab. 2	Pflanzenauswahlliste zum Bebauungsplan Nr. 25 (1. Änderung).....	54

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1	Liste der im 2. Quadrant des Messtischblatts 4016 „Brockhagen“ vorkommenden planungsrelevanten Arten	
Anlage 2	Naturschutzfachliche Grundlagen	1:5.000

1 Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Gemäß Nr. 1a der Anlage 1 zum BauGB erfolgt nachstehend eine kurze Darstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans. Diese beinhalten eine Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden des geplanten Vorhabens.

Die Stadt Borgholzhausen plant im Bereich westlich der Bahnhofstraße (L 785) die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 25 „Gewerbegebiet Hof Schütte“ (Rechtskraft seit dem 30.04.1999). Die Änderung bezieht sich auf zwei Gebietsabschnitte innerhalb eines über den Bebauungsplan insgesamt festgesetzten und bereits in weiten Teilen umgesetzten Gewerbegebiets (siehe Abb. 1).

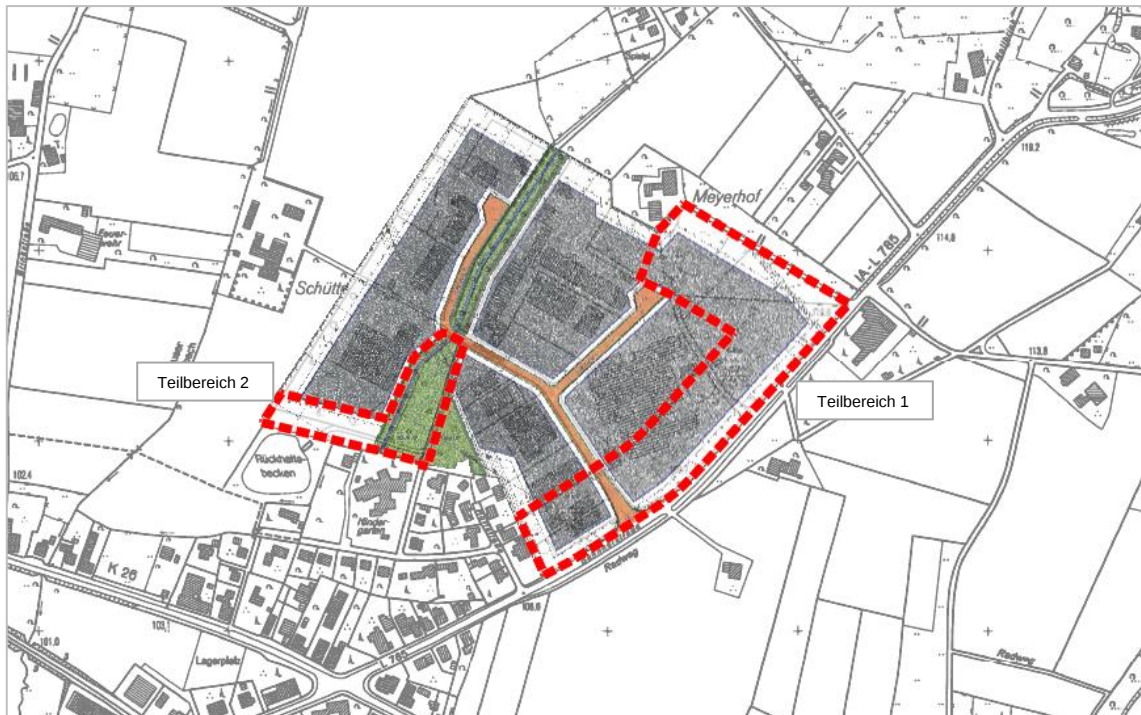


Abb. 1 Räumlicher Geltungsbereich für die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 25 (rote Grenzen) auf Basis des derzeit rechtskräftigen Bebauungsplans, unmaßstäblich

Ziel der Änderungsplanung ist, eine optimierte Ausnutzung der vorhandenen Gewerbeflächen durch eine Neuordnung der festgesetzten Baufelder planerisch abzusichern. Diese gehen mit der Umgestaltung und Neuabgrenzung von Flächen zur Anpflanzung / Eingrünung einher. Ergänzend dazu soll mit der Änderungsplanung die Rücknahme von absehbar nicht für den Gewerbestandort zur Verfügung stehenden Flächen erfolgen.

Im Detail sieht das Änderungsverfahren für den nordöstlichen Teilbereich 1 (ca. 4,6 ha) eine anteilige Herausnahme von Flächen aus dem heutigen Geltungsbereich vor (ca. 1 ha).

In den verbleibenden Bereichen werden die zur Eingrünung des Gewerbebestandorts bestehenden überlagernden Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB neu geregelt bzw. anteilig übernommen. Die festgesetzten Anpflanzungen im Südwesten werden übernommen. Im Nordosten wird der derzeit auf 20 m Breite festgesetzte Pflanzstreifen auf 10 m reduziert. Entlang der L 785 werden die bestehenden Pflanzgebote zu Gunsten der Festsetzung einer anzupflanzenden Baumreihe mit Unterpflanzung von Heckenstrukturen auf 5 m reduziert. Die festgesetzten Anpflanzungen im Südwesten werden übernommen, sodass insgesamt weiterhin eine gute Einbindung der Planflächen in den Raum gewährleistet werden kann.

Analog zu den Neuregelungen der gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzten Teilflächen erfolgt im Nordosten eine anteilige Rücknahme des hier über den Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 8 BauNVO festgesetzten Gewerbegebiets (GE / GEe) sowie der dafür festgesetzten Baugrenzen.

Im Teilbereich 2 (ca. 1,1 ha) werden zu Gunsten von gewerblichen Bauflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Nr. 20 BauGB festgesetzte Grün- bzw. Maßnahmenflächen geringfügig überplant. Innerhalb dieser Teilflächen ist aktuell auch die naturnahe Entwicklung des durch das Gebiet verlaufenden Casumer Bachs planungsrechtlich abgesichert. Der Gewässerlauf selbst ist ergänzend gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB festgesetzt. Gerade auch im Hinblick auf die Zielsetzungen im Sinne der EU-WRRL gilt es dementsprechend, im Rahmen des Änderungsverfahrens das bestehende planerische Gesamtziel „Naturnahe Gewässeraue“ zu berücksichtigen und aufrechtzuerhalten. Vor diesem Hintergrund sollen zukünftig weiterhin ausreichend geeignete Teilflächen über den Bebauungsplan abgesichert werden, innerhalb derer eine naturnahe Verlegung des Gewässers ermöglicht bzw. festgelegt wird. Dazu wird analog zu den bestehenden Festsetzungen ein Flächenkorridor mit einer Kombination aus Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15, Nr. 16 und Nr. 20 BauGB gesichert. Die örtliche Rad-Fuß-Wegeverbindung wird analog zur Bestandssituation Bestand gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB als Verkehrsfläche festgesetzt und in die mit den Zweckbestimmungen „Parkanlage“ und „Abstandsgrün / Schutzstreifen“ belegten öffentlichen Grünflächen eingebunden. In den Gewerbeflächen werden ergänzend südlich Pflanzflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB überlagernd festgesetzt.

Die verkehrliche Anbindung soll unverändert über die Straßen Nienkamp sowie im Weiteren über die L 785 erfolgen. Auch werden die übrigen Festsetzungsdetails des Bebauungsplans Nr. 25 im Rahmen der Änderungsplanung weitestgehend übernommen. Dazu zählen u. a. die heute für die Gewerbeflächen festgesetzte Grundflächenzahl (GE: 0,8, GEe: 0,6), zulässige Gebäudehöhen, eine abweichende Bauweise und flächenbezogene Schallleistungspegel.

Im Zusammenhang mit den genannten Planungen ist gem. § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Umweltprüfung dient der frühzeitigen Berücksichtigung umweltrelevanter Gesichtspunkte im Planungsprozess und der sachgerechten Aufbereitung der

Umweltaspekte für die Abwägung. Die einzelnen Arbeitsschritte der Umweltprüfung sind vollumfänglich in das Bauleitplanverfahren integriert. Gemäß § 2a BauGB¹ werden die Ergebnisse der Umweltprüfung im Umweltbericht nach Anlage 1 BauGB dokumentiert, der einen gesonderten Teil der Planbegründung bildet.

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG wird zudem gleichzeitig geprüft, ob das Planvorhaben mit den gesetzlichen Vorgaben des BNatSchG vereinbar ist. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG bezieht sich diese Prüfung auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten.

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und deren Berücksichtigung bei der Aufstellung des Bauleitplans

Gemäß Nr. 1b der Anlage 1 zum BauGB sind die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und Belange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden, im Umweltbericht darzustellen. In diesem Zusammenhang ergeben sich die Ziele des Umweltschutzes mit allgemeiner Gültigkeit insbesondere aus den europäischen und deutschen Gesetzgebungen. Besonders hervorzuheben sind hier

- die Bestimmungen zum europäischen Arten- und Gebietsschutzes [Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und EU-Vogelschutzrichtlinie (VS-R)],
- die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung [§ 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 14 und § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)],
- die Bestimmungen zum Artenschutz [§§ 7, 44 und 45 BNatSchG],
- die Vorgaben des Umweltschadensgesetzes (USchadG) in Verbindung mit dem BNatSchG
- die Belange des Bodenschutzes [§ 1a Abs. 2 BauGB in Verbindung mit dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) sowie der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und dem Landesbodenschutzgesetz NRW (LBodSchG)],
- die Belange des Gewässerschutzes einschließlich der Anforderung zur Rückhaltung und zur Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser [Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Landeswassergesetz (LWG)],
- die Belange des Immissionsschutzes [Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den entsprechenden Rechtsverordnungen bzw. der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) und der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)],
- die Belange des Forstes [Landesforstgesetz (LFoG NRW)] und

¹ Baugesetzbuch in der Neufassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

- der Denkmalpflege [Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Land Nordrhein-Westfalen (DSchG)].

Auf die in den genannten Fachgesetzen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und Belange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt werden, wird in den einzelnen Unterpunkten des Kap. 2 im Umweltbericht eingegangen.

Zudem werden nachstehend die für den Bauleitplan relevanten Ziele des Umweltschutzes, die sich aus einschlägigen Fachplänen etc. für den Raum ableiten lassen, dargestellt. Es wird beschrieben, wie diese Ziele und Belange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt werden.

Landes- und Regionalplanung

Im Landesentwicklungsplan der Landesregierung Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) wird die Stadt Borgholzhausen als ein Grundzentrum eingestuft (LANDESREGIERUNG NRW 2017). Das nächstgelegene Mittelzentrum ist die Stadt Halle. Das nächstgelegene Oberzentrum ist die Stadt Bielefeld. Die Planflächen liegen innerhalb der Darstellung „Siedlungsraum“ (siehe Abb. 2, links).

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold – Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2004) – wird das Plangebiet flächendeckend als „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)“ dargestellt (siehe Abb. 2, rechts).

Die vorliegenden Planungen entsprechen somit sowohl den Darstellungen des LEP NRW als auch denen des Regionalplans und stehen den landesplanerischen Zielsetzungen für den Raum nicht entgegen.

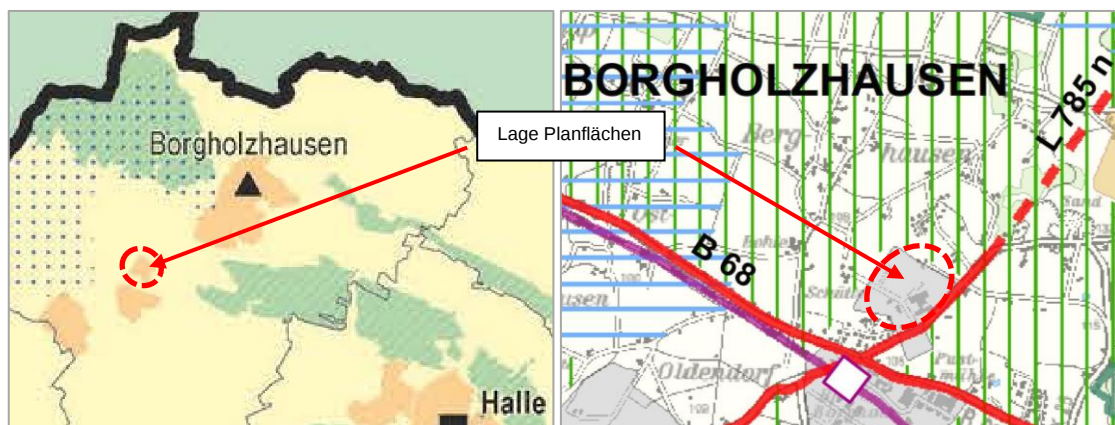


Abb. 2 Ausschnitt der Darstellung des LEP NRW (LANDESREGIERUNG NRW 2017) links sowie des Regionalplans (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2004) rechts, unmaßstäblich

Bauleitplanung

Im Flächennutzungsplan der Stadt Borgholzhausen (2010) werden die von den Planungen betroffenen Flächen überwiegend als Gewerbefläche mit anteiligen Grünflächen dargestellt (siehe Abb. 3 links).

Über den Bebauungsplan Nr. 25 „Gewerbegebiet Hof Schütte“ (STADT BORGHOLZHAUSEN 1999) wurden diese Darstellungen in verbindliches Planungsrecht überführt. Darin werden die Planflächen anteilig gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 8 BauNVO als Gewerbe- bzw. eingeschränktes Gewerbegebiet (GE / GEE) festgesetzt (siehe Abb. 3 rechts). Diese werden mittels Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB eingegrünt. In Ergänzung sind im südwestlichen Abschnitt öffentliche Grünflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB mit z. T. überlagernden Maßnahmenflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB sowie Wasserflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB (Casumer Bach) festgesetzt, die mit einem Weg kombiniert werden (Flächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB).

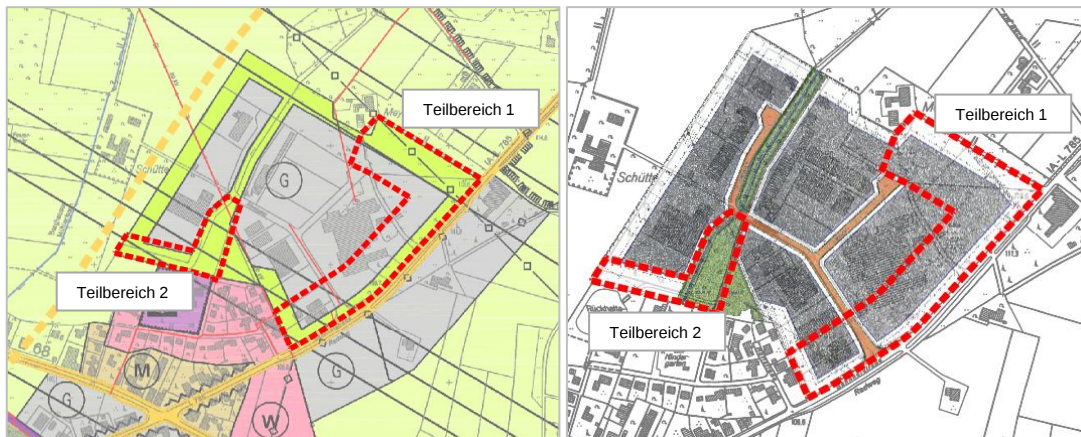


Abb. 3 Darstellung des FNP (STADT BORGHOLZHAUSEN 2010) links, Plankartenausschnitt des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 25 (STADT BORGHOLZHAUSEN 1999) rechts im Bereich der Planflächen der 1. Änderung (rote Linie), unmaßstäblich

Im Zuge der 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 25 erfolgt im nordöstlichen Teilbereich 1 (ca. 4,6 ha) eine anteilige Herausnahme von nicht verfügbaren Flächen (ca. 1 ha) aus dem heutigen Geltungsbereich. In den verbleibenden Bereichen werden die zur Eingrünung des Gewerbebestands bestehenden überlagernden Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB neu geregelt. Im Nordosten wird der derzeit auf 20 m Breite festgesetzte Pflanzstreifen auf 10 m reduziert. Entlang der L 785 werden die bestehenden Pflanzgebote zu Gunsten der Festsetzung einer anzupflanzenden Baumreihe mit Unterpflanzung von Heckenstrukturen auf 5 m reduziert. Die festgesetzten Anpflanzungen im Südwesten werden übernommen, sodass weiterhin eine gute Einbindung der Planflächen in den Raum gewährleistet werden kann.

Analog zu den Neuregelungen der gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzten Teilflächen erfolgt im Nordosten eine anteilige Rücknahme des hier über den Bebauungsplan

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 8 BauNVO festgesetzten Gewerbegebiets (GE / GEe) sowie der dafür festgesetzten Baugrenzen.

Im Teilbereich 2 (ca. 1,1 ha) werden zu Gunsten von gewerblichen Bauflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Nr. 20 BauGB festgesetzte Grün- bzw. Maßnahmenflächen geringfügig überplant. Innerhalb dieser Teilflächen ist aktuell auch die naturnahe Entwicklung des durch das Gebiet verlaufenden Casumer Bachs planungsrechtlich abgesichert. Der Gewässerlauf selbst ist ergänzend gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB festgesetzt. Gerade auch im Hinblick auf die Zielsetzungen im Sinne der EU-WRRL gilt es dementsprechend, im Rahmen des Änderungsverfahrens das bestehende planerische Gesamtziel „Naturnahe Gewässeraue“ zu berücksichtigen und aufrechtzuerhalten. Vor diesem Hintergrund sollen zukünftig weiterhin ausreichend geeignete Teilflächen über den Bebauungsplan abgesichert werden, innerhalb derer eine naturnahe Verlegung des Gewässers ermöglicht bzw. festgelegt wird. Dazu wird analog zu den bestehenden Festsetzungen ein Flächenkorridor mit einer Kombination aus Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15, Nr. 16 und Nr. 20 BauGB gesichert. Die örtliche Rad-Fuß-Wegeverbindung wird analog zur Bestandssituation Bestand gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB als Verkehrsfläche festgesetzt und in die mit den Zweckbestimmungen „Parkanlage“ und „Abstandsgrün / Schutzstreifen“ belegten öffentlichen Grünflächen eingebunden. In den Gewerbeflächen werden ergänzend südlich Pflanzflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB überlagernd festgesetzt.

Die verkehrliche Anbindung soll unverändert über die Straßen Nienkamp sowie im Weiteren über die L 785 erfolgen. Auch werden die übrigen Festsetzungsdetails des Bebauungsplans Nr. 25 im Rahmen der Änderungsplanung weitestgehend übernommen. Dazu zählen u. a. die heute für die Gewerbeflächen festgesetzte Grundflächenzahl (GE: 0,8, GEe: 0,6), zulässige Gebäudehöhen, eine abweichende Bauweise und flächenbezogene Schallleistungspegel.

Damit werden die Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 25 „Gewerbegebiet Hof Schütte“ weiterhin den FNP-Darstellungen entsprechen bzw. gem. § 8 BauGB aus diesen entwickelt. Die derzeit bestehenden Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 25 werden mit Inkrafttreten der 1. Änderung durch die neuen Festsetzungen überlagernd ersetzt.

Landschaftsplanung, Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvolle Bereiche

Der Bebauungsplan Nr. 25 liegt flächendeckend innerhalb des Geltungsbereichs für den Landschaftsplan Osning (KREIS GÜTERSLOH 1999). Dementsprechend enthält der vor Ort rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 25 keine nachrichtlichen Darstellungen von Schutzgebieten etc.

Auch Natura 2000-Gebiete, gem. § 39 BNatSchG i. V. m. § 42 LNatSchG NRW gesetzlich geschützte Biotope, Biotopkatasterflächen oder andere lokale Katasterflächen von naturschutzfachlicher Bedeutung sind innerhalb der Planflächen und unmittelbar angrenzend



nicht vorhanden (siehe Anlage 2). Insgesamt liegen diese jedoch vollumfänglich innerhalb des großräumig abgegrenzten Naturparks „TERRA.vita“. Zudem sind der Casumer Bach und die ihn begleitenden Strukturen (Teilbereich 2) Bestandteil der Biotopverbundfläche BV-DT-GT-3815-0010, der für den landesweiten Biotopverbund eine „besondere Bedeutung“ (Stufe 2) zugeschrieben wird (LANUV NRW 2020a). Gleichzeitig werden diese Flächen über den Bebauungsplan Nr. 25 derzeit sowohl gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB als öffentliche Grünfläche, als Wasserfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB als auch als Maßnahmenfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt. Insgesamt beinhaltet das Maßnahmenziel hier die Entwicklung einer ca. 20 m breiten Bachaue mit naturnaher Bachlaufentwicklung in variierender Breite (LANDSCHAFTSARCHITEKT DIP.-ING. KLAUS FREESE 1996). Diese Maßnahme wurde bereits umgesetzt.

Im Umfeld bis ca. 1.000 m werden die Strukturen entlang des Berghauser Mühlenbachs ca. 80 m westlich der Planflächen als Landschaftsschutzgebiet mit besonderen Schutzbestimmungen festgesetzt (LSG Nr. 2.2.4 „Bäche des Ostmünsterlandes“). Gleichzeitig werden diese gewässerbegleitenden Flächen ebenfalls über die Biotopverbundfläche BV-DT-GT-3815-0010 abgedeckt (siehe Anlage 2). Das LSG umfasst im Weiteren auch Flächen der Fließgewässerauen des Bockhorster Bachs, des Bruchbachs, des Casumer Bachs, des Pustemühlenbachs und der Neuen Hessel. Die Schutzausweisung dient der Erhaltung und Wiederherstellung der landschaftsprägenden Sandbäche des Ostmünsterlands, ihrer Auenbereiche und bachbegleitenden Gehölzstrukturen sowie insbesondere der Erhaltung ihrer Lebensraum- und Retentionsfunktion (KREIS GÜTERSLOH 1999).

Nordöstlich beginnt unmittelbar an die Planflächen angrenzend das weiträumig festgesetzte LSG Nr. 2.2.1 „Osning“, das in Teilen weitere Flächen des LSG Nr. 2.2.4 umgibt. Auch wird den Flächen eine besondere Funktion für den Biotopverbund zugewiesen (Biotopverbundfläche BV-DT-GT-3815-0011). Hier – sowie im östlichen Raum – liegen verschiedene Strukturen, die als schutzwürdige Biotope (Biotopkatasterflächen) bzw. als gem. § 39 BNatSchG i. V. m. § 42 LNatSchG NRW gesetzlich geschützte Biotope kartiert wurden (siehe Anlage 2). Zu diesen zählen im Abstand von mind. 320 m zu den Änderungsbereichen die folgenden Strukturen (LANUV NRW 2020a) (siehe auch Anlage 2).

Biotopkatasterflächen

- BK-3915-047 („Feuchtwiese am Nollbrink“, Schutzziel: Erhalt und Optimierung eines Feuchtgrünlandrestes in einer intensiv landwirtschaftlich genutzten Umgebung),
- BK-3915-048 („Westabhang der Nollheide“, Schutzziel: Erhalt und Entwicklung eines naturnahen Laubwaldbestandes),
- BK-3915-221 („Feuchtgrünland in der Nollheide“, Schutzziel: Erhalt und Optimierung eines kleinen Feuchtgrünlandkomplexes als Refugial- und Trittsteinbiotop für feuchteabhängige Pflanzenarten)
- BK-3915-113 („Oberlauf des Pustmühlenbachs“, Schutzziel: Erhalt und Entwicklung von wertvollen Feuchtgebieten an einem Bachoberlauf als Lebensraum gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sowie als Bestandteil des Fließgewässerbiotopverbunds)

Gesetzlich geschützte Biotope

- BT-3915-2006-2001 (EE3 - Nass- und Feuchtgrünlandbrache)
- BT-3915-2005-2001 (EC2 - Nass- und Feuchtweide)
- BT-3915-0328-2004 (EE3 - Nass- und Feuchtgrünlandbrache)
- BT-3915-0503-2004 (CD1 - Rasen-Großseggenried)
- BT-3915-0306-2004 (CF2 - Röhrichtbestand hochwüchsiger Arten)
- BT-3915-0504-2004 (EC2 - Nass- und Feuchtweide)
- BT-3915-0034-2012 (EC2 - Nass- und Feuchtweide)
- BT-3915-206-9 (EE3 Nass- und Feuchtgrünlandbrache)

Im Zusammenhang mit den genannten Schutzgebieten und naturschutzfachlich wertvollen Bereichen sind dabei im Hinblick auf die Planungen überwiegend keine Konflikte oder Beeinträchtigungen bestehender Schutzziele zu erwarten, da diese außerhalb der für die Planungen relevanten Flächen liegen und genügend Abstand zeigen. Zudem sind die Planflächen bereits durch das bestehende Planungsrecht in die örtlichen Gewerbestrukturen eingebunden und überprägt. Dementsprechend sind auch für die Ziele des Naturparks durch die kleinräumige Änderungsplanung keine Veränderungen zu erwarten.

Im Rahmen der Umsetzung der Planungen bleibt jedoch zu berücksichtigen, dass der Casumer Bach und die ihn begleitenden Strukturen sowohl eine Funktion für den Biotopverbund zeigen als auch mit einer Maßnahmenfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB belegt sind. Der Sicherung dieser beiden Funktionen kommen die Planungen nach, indem der Änderungsbereich anteilig erneut einen Gewässerentwicklungskorridor durch eine Kombination von Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15, Nr. 16 und Nr. 20 BauGB absichert. Dabei reduzieren sich die mit der Planänderung entstehenden Veränderungen auf eine östliche Verschiebung und geringfügige Reduzierung (ca. 3 m Breite) des über den Bebauungsplan abgesicherten „Maßnahmenbereichs“ (ca. 3 m). Eine konkretisierte Ausgestaltung dieser Flächen bzw. die naturnahe Verlegung des Casumer Bachs liegt bereits vor (siehe auch Kap. 2.3.5), mittels der die bestehenden Funktionen weiterhin fortbestehen werden.

Wasserwirtschaft

Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete sind innerhalb der Planflächen sowie im Umfeld bis ca. 1.000 m nicht festgesetzt (MKULNV NRW 2020). Vorhabenbedingte Betroffenheiten sind daher auszuschließen.

Da der durch den Teilbereich 2 verlaufende Casumer Bach ein im Sinne des Maßnahmenprogramms der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) berichtspflichtiges Oberflächengewässer darstellt (Oberflächenwasserkörper-ID: DE_NRW_31612_0), sind im Rahmen des vorliegenden Änderungsverfahrens die Belange des Gewässerschutzes sowie die Zielsetzungen der EU-WRRL entsprechend zu berücksichtigen. Über die Festsetzungen des Bebauungsplans ist sicherzustellen, dass vor Ort weiterhin eine naturnahe Verlegung des

Casumer Bachs im Sinne der EU-WRRL möglich ist. Diesem Erfordernis kommt die Planung durch eine kombinierte Festsetzung von Flächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15, Nr. 16 und Nr. 20 BauGB nach. In dem weiterhin über den Bebauungsplan abgesicherten Gewässerentwicklungskorridor von 17 m Breite (derzeit 20 m) werden die Anforderungen und Zielsetzungen der EU-WRRL durch eine naturnahe Umlegung des Casumer Bachs erfüllt werden können. Nach derzeitigem Kenntnisstand werden die vorliegenden Planungen den genannten Zielen des Umweltschutzes nicht entgegenstehen. Details sind im Rahmen der zum Bebauungsplanverfahren ergänzend erforderlichen wasserrechtlichen Verfahrensschritte im Sinne des WHG und LWG NRW (Erlaubnis- und Genehmigungsanträge) frühzeitig mit den zuständigen Behörden abzustimmen.

Land- und Forstwirtschaft

Im Teilbereich 1 der geplanten Bebauungsplanänderung werden die Flächen derzeit weitestgehend noch landwirtschaftlich als Acker genutzt. Über den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 25 besteht jedoch bereits Planungsrecht zur Umwandlung der Flächen in eine gewerbliche Nutzung bzw. die anteilige Verpflichtung zur Anpflanzung von Gehölzen. Da im Zuge der vorliegenden Planungen eine anteilige Flächenrücknahme erfolgt, sind diese für den Belang positiv zu werten. Diese Flächenanteile (ca. 1 ha) werden langfristig der Landwirtschaft (wieder) zur Verfügung stehen.

Eine Betroffenheit von Wald im Sinne des Forstgesetzes besteht – auch entlang des Casumer Bachs – nicht.

Bau- und Bodendenkmale

Ein Vorkommen von Bau- und Bodendenkmalen ist innerhalb der Planflächen nicht bekannt. Unabhängig davon wird darauf hingewiesen, dass bei kultur- oder erdgeschichtlichen Funden (z. B. Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien etc.) im Rahmen von späteren Bodenarbeiten diese gem. §§ 15, 16 DSchG unverzüglich der Gemeinde oder dem LWL-Archäologie für Westfalen anzuzeigen sind und die Entdeckung drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten ist. Ein entsprechender Hinweis wird in die Plankarte zum Bebauungsplan aufgenommen.

Altlasten und Hinweise auf Kampfmittelvorkommen

Ein Vorkommen von Altlasten, altlastenverdächtigen Flächen oder Hinweise auf Kampfmittelvorkommen ist innerhalb der Planflächen nicht bekannt.

Sonstige Hinweise

Im nordöstlichen Randbereich des heutigen Geltungsbereichs für den Bebauungsplan Nr. 25 verläuft eine unterirdische Gasleitung, die durch die Festsetzung eines Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes gesichert wird (STADT BORGHOLZHAUSEN 1999). Zukünftig werden

diese Flächen aufgrund der geplanten Flächenrücknahme im Teilbereich 1 außerhalb des Geltungsbereichs liegen. Mit den vorliegenden Planungen sind keine weiteren planungsrechtlichen Verpflichtungen verbunden. Die Gasleitung wird analog zur Bestandssituation weiterhin grundbuchlich gesichert sein.

2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung sowie mögliche erhebliche Umweltauswirkungen bei Durchführung

2.1 Methodische Vorgehensweise für die Umweltprüfung

Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und unter Anwendung der Anlage 1 zum BauGB insbesondere eine Darstellung und Beurteilung in Bezug auf die Umsetzung der Planungen im Hinblick auf

- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f) die Nutzung erneuerbarer Energie sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,
- j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des BImSchG, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i

Im Weiteren wird im Rahmen der vorliegenden Umweltprüfung gemäß Nr. 2a der Anlage 1 zum BauGB für die einzelnen Belange eine Darstellung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) vorgenommen (einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden). Ergänzend dazu wird gemäß Nr. 2a der Anlage 1 des BauGB die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzu-

stands bei Nichtdurchführung der Planung aufgezeigt („Nullvariante“), soweit diese Entwicklung gegenüber dem Basisszenario mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnisse abgeschätzt werden kann.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass eine solche Abschätzung grundsätzlich nicht eindeutig und abschließend vorgenommen werden kann, da Veränderungen nicht nur den regionalen Faktoren vor Ort unterliegen, sondern auch die Folge großräumiger, politischer oder gesellschaftlicher Prozesse sein können.

Gemäß Nr. 2b der Anlage 1 zum BauGB erfolgt im Weiteren eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung. Soweit möglich, sind hierzu insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a–i BauGB zu beschreiben. Unter Berücksichtigung der mit dem jeweiligen Planverfahren verfolgten Ziele und räumlichen Lage des Plangebiets zählen hierzu u. a. mögliche erhebliche Auswirkungen infolge

- aa) des Baus und des Vorhandenseins des geplanten Vorhabens – soweit relevant – einschließlich Abrissarbeiten,
- bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,
- cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,
- dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,
- ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z. B. durch Unfälle oder Katastrophen),
- ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,
- gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (z. B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels oder auch
- hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe.

Für die prognostizierten Auswirkungen werden gemäß Nr. 2c Anlage 1 zum BauGB Maßnahmen entwickelt und beschrieben, mit denen festgestellte erheblich nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder – soweit möglich – ausgeglichen werden sollen. Gleiches betrifft gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen.

Gemäß Nr. 2d Anlage 1 zum BauGB werden zudem in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten benannt. In diesem Zusammenhang sind die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen und die wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl zu beschreiben.

Darüber hinaus ist gemäß Nr. 2e der Anlage 1 zum BauGB eine Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB vorzunehmen. Sofern in diesem Zusammenhang eine Relevanz für das Planvorhaben besteht, können dabei zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen die vorhandenen Ergebnisse anderer rechtlich vorgeschriebener Prüfungen genutzt werden. Soweit angemessen, sollte diese Beschreibung Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen solcher Ereignisse auf die Umwelt sowie Einzelheiten in Bezug auf die Bereitschafts- und vorgesehenen Bekämpfungsmaßnahmen für derartige Krisenfälle erfassen.

Weiterhin werden gemäß Nr. 3a-d der Anlage 1 zum BauGB folgende Inhalte bearbeitet:

- a) eine Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind (z. B. technische Lücken oder fehlende Kenntnisse),
- b) eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt,
- c) eine allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben anhand dieser Anlage,
- d) eine Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB in der Summe auf das bezieht, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise verlangt werden kann. Zudem beschränkt sich die Umweltprüfung bei Bauleitplanverfahren, die zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführt werden, gemäß der „Abschichtungsregelung“ des § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen, um Mehrfachprüfungen zu vermeiden.

2.2 Wesentliche Wirkfaktoren der Planungen

Die durch die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 25 zu erwartenden Umweltauswirkungen lassen sich im Wesentlichen in anlage-, bau- und betriebsbedingte Wirkfaktoren unterteilen. Diese können sich temporär oder auch langfristig auf die verschiedenen Belange des Umweltschutzes auswirken. Dementsprechend haben insbesondere mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase Relevanz für die Planungen.

Die nachfolgende Tabelle liefert in diesem Zusammenhang eine standardisierte Übersicht der einzelnen Vorhabenbestandteile, deren absehbar entstehenden Wirkfaktoren und die durch diese potenziell betroffenen Belange. Diese Übersicht dient nicht zuletzt der Ableitung der erforderlichen Prüfkriterien im Rahmen der Umweltprüfung bzw. der Ableitung des erforderlichen Untersuchungsrahmens.

Tab. 1 Übersicht potenzieller Umweltauswirkungen durch die Umsetzung der Planung

Vorhabenbestandteile	Wirkfaktoren	Potenziell betroffene Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sowie des Menschen und seiner Gesundheit
baubedingt		
• Baustelleneinrichtungen • Bauwerksgründungen • Baustellenbetrieb • Einfriedungen • Beleuchtung	• temporäre Flächenbeanspruchung • Biotopverlust / -degeneration • Beeinträchtigung / Zerschneidung von Lebensräumen	• Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt • Fläche • Boden
	• temporäre Erschütterungen / Bodenvibration durch Baustellenbetrieb und -verkehr • Beunruhigungen und Belästigungen	• Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung • Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
	• Eingriffe / Veränderungen für Grundwasserstände und den Wasserhaushalt • Bodendegeneration durch Verdichtung / Veränderung etc. • Verunreinigung von Boden, Wasser und Luft	• Fläche • Boden • Wasser • Klima und Luft
	• temporäre visuelle und akustische Störungen (Lärm und Licht), Blendwirkungen • Beeinträchtigung angestammter Lebensräume durch Anlockungseffekte oder auch Vergrämung lichtempfindlicher Arten	• Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung • Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt • Landschaft
	• temporäre Staub- und Schadstoffimmissionen	• Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung • Klima und Luft • Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
anlagebedingt		
• Flächenbeanspruchung / Flächenversiegelung durch dauerhafte Überbauung • Entwässerungseinrichtungen • Einfriedungen • Beleuchtung • Visuelle räumliche und landschaftliche Veränderungen • Fäll- und Rodungsarbeiten	• Biotopverlust / -degeneration • potenzieller Lebensraumverlust • Zerschneidung / Barrierewirkungen, Einengung von Lebensräumen	• Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
	• Veränderung von Standortverhältnissen für den Wasserhaushalt und den Boden (Verringerung der Versickerungsrate, Veränderung der Grundwasserverhältnisse, Bodenverlust / -degeneration, Verunreinigungen etc.) • Flächenbeanspruchung / -versiegelung	• Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt • Fläche • Boden • Wasser • Klima und Luft

Vorhabenbestandteile	Wirkfaktoren	Potenziell betroffene Be- lange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sowie des Menschen und seiner Gesundheit
	- visuelle und akustische Störungen (Lärm und Licht), Blendwirkungen - Beeinträchtigung angestammter Lebensräume durch Anlockungseffekte oder auch Vergrämung lichtempfindlicher Arten	- Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung - Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - Landschaft
	- Veränderung kleinklimatischer Verhältnisse - Veränderung bis Verlust von lokalen Zirkulationssystemen	- Klima und Luft - Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung
	- Verlust von prägenden Landschaftselementen - Veränderung von Landschaftsstrukturen - Beeinträchtigung des landschaftsästhetischen Eigenwerts und des Landschaftserlebens	- Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung - Landschaft
	Verlust / Beeinträchtigung von kulturhistorisch bedeutsamen Objekten / Flächen	Kultur- und sonstige Sachgüter
betriebsbedingt		
- mögliche Verstärkung bestehender Störungen und Immissionen durch Betriebstätigkeiten, Ziel- und Quellverkehre, Menschen etc. - weitere Beleuchtungen - zusätzliche Schadstoffeinträge etc.	Störung / Beunruhigung und Vergrämung durch Lärmimmissionen	- Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung - Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
	Störung / Beunruhigung und Vergrämung durch Lichtimmissionen und Blendwirkungen	- Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung - Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
	- Barrierewirkungen / räumliche und optische Trennwirkung - Minderung der Lebensraumeignung benachbarter Flächen	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
	Schadstoffablagerungen und Luftverschmutzung	- Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung - Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - Fläche - Boden - Wasser - Klima und Luft

2.3 Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Menschen, seiner Gesundheit und der Bevölkerung insgesamt

Im Umweltbericht ist im Rahmen der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB eine Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen gemäß Nr. 2a und 2b der Anlage 1 zum BauGB mittels einer Darstellung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), der voraussichtlichen Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“) sowie einer Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung für die einzelnen Belange vorzunehmen.

Nachstehend erfolgen diese Beschreibung und Bewertung sowohl für die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege als auch für die Belange des Menschen, seiner Gesundheit und der Bevölkerung insgesamt.

2.3.1 Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Im Hinblick auf die Wahrung der Gesundheit und des Wohlbefindens des Menschen lassen sich die planungsrelevanten Werte und Funktionen den Teilkriterien Wohnen und (landschaftsbezogene) Erholung zuordnen. Dabei stehen die Belange des Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit in engem Zusammenhang mit den übrigen Umweltbelangen, die durch europäische und nationale Ziele des Umweltschutzes geschützt werden. Allgemeine Ziele des Umweltschutzes sind sauberes Trinkwasser, saubere Luft, unbelastetes Klima sowie die Möglichkeiten der landschaftsbezogenen Erholung. Daneben spielt unter anderem auch die Bereitstellung von adäquaten Flächen für Wohnen und Freizeit / Erholung eine wichtige Rolle für das Wohlbefinden des Menschen.

2.3.1.1 Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)

Die vorhandene Umweltsituation (Basisszenario) zeigt, dass in Bezug auf Siedlungsnutzungen innerhalb der Planflächen lediglich gewerbliche Nutzungen vorhanden sind wie sie über den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 25 festgesetzt sind (GE / GEn). Um für den Gesamttraum ein „verträgliches“ Nebeneinander von Wohnen und Gewerbe sicherzustellen, wurden für die darin zulässigen Nutzungsformen im Bebauungsplan Nr. 25 flächenbezogene Schallleistungspegel festgesetzt.

Unmittelbar südlich schließen entlang der Hofstraße Wohnbebauungen und eine Kindertagesstätte an die Planflächen an, die planungsrechtlich über den Bebauungsplan Nr. 26 „Kernbereich Berghausen“ (einschließlich 1. Änderung) mittels Festsetzungen als Allgemeines Wohngebiet (WA) und Fläche für den Gemeinbedarf abgesichert sind. Südlich davon zeigen sich gemischte Nutzungen aus Wohnen und Kleingewerbe, die über den gleichen Bebauungsplan als Mischgebiet (MI) festgesetzt sind.

Im übrigen Umfeld liegen im baulichen Außenbereich gem. § 35 BauGB verschiedene Hofstellen und Wohnnutzungen in Einzel- / Streulage.

Bzgl. der für die genannten Bebauungen anzusetzenden Immissionsansprüche liefert die nachstehende Tabelle die idealtypischen Orientierungswerte des Beiblatts 1 zur DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau). Zusätzlich gehen daraus die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) und die Grenzwerte gemäß 16. BImSchV (Bundes-Immissionsschutzverordnungen) hervor, die im Rahmen der Abwägung und Bewertung von Lärmschutzmaßnahmen ergänzend und orientierungsgebend hinzugezogen werden können. Wohnnutzungen im Außenbereich werden dabei hinsichtlich ihres Schutzanspruchs gegenüber möglichen schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm in der Regel denen in einem Mischgebiet gleichgesetzt. Gleiches gilt gemäß Abschnitt 6.7 der TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) i. d. R. auch für Wohnnutzungen innerhalb einer Gemengelage.

Orientierungswerte der DIN 18005 / Beiblatt 1	tags	nachts
Allgemeine und Reine Wohngebiete (WA und WR)	55 dB(A)	45 dB(A)
Dorfgebiete und Mischgebiete (MD und MI)	60 dB(A)	50 dB(A)
Gewerbegebiete (GE)	65 dB(A)	55 dB(A)
Immissionsrichtwerte der TA-Lärm	tags	nachts
Reine Wohngebiete (WR)	50 dB(A)	35 dB(A)
Allgemeine Wohngebiete (WA) und Kleinsiedlungsgebiete (WS)	55 dB(A)	40 dB(A)
Kerngebiete (MK), Dorf- und Mischgebiete (MD und MI)	60 dB(A)	45 dB(A)
Gewerbegebiete (GE)	65 dB(A)	50 dB(A)
Industriegebiete (GI)	70 dB(A)	70 dB(A)
Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV	tags	nachts
Allgemeine und Reine Wohngebiete (WA und WR), Kleinsiedlungsgebiete (WS)	59 dB(A)	49 dB(A)
Kerngebiete (MK), Dorf- und Mischgebiete (MD und MI)	64 dB(A)	54 dB(A)
Gewerbegebiete (GE)	69 dB(A)	59 dB(A)

In Bezug auf Vorbelastungen durch Verkehrs- oder Gewerbelärm sind vor Ort aufgrund der bestehenden Strukturen sowohl Anlieferverkehre und Gewerbetätigkeiten vorhanden. Erhebliche Vorbelastungen durch Verkehrs- oder Gewerbelärm sind nicht bekannt. Gleiches gilt für andere Immissionen (Geruch, Licht, Erschütterungen etc.). Besondere (landschaftsbezogene) Erholungsfunktionen sind vor Ort ebenfalls nicht vorhanden.

Zudem sind aktuell über den Bebauungsplan Nr. 25 für die örtlich festgesetzten Gewerbeflächen (GE / GEE) flächenbezogene Schallleistungspegel (FSP) in Höhe von 61 dB (tags) und 46 dB (nachts) festgesetzt, die zu berücksichtigen sind.

2.3.1.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würden sich die örtlichen Verhältnisse voraussichtlich kurzfristig nicht wesentlich verändern. Die bestehenden Nutzungen würden weiterhin fortgeführt werden. Ergänzend dazu besteht für Teile der bisher noch nicht bebauten Flächen (Teilbereich 1) grundsätzlich Planungsrecht für weitere gewerbliche Entwicklungen einschließlich Pflanzgeboten.

2.3.1.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen)

Die angestrebte bauliche Neuordnung des Plangebiets führt anteilig zu einer Erweiterung von Bau- bzw. Gewerbeflächen (Teilbereich 2) sowie anteilig zu einer Rücknahme derzeit noch bestehender planungsrechtlich abgesicherter Reserven für Bau- bzw. Gewerbeflächen (Teilbereich 1). Die verkehrliche Anbindung des Gewerbestandorts soll hingegen unverändert über die Straßen Nienkamp sowie im Weiteren über die L 785 erfolgen. Auch die bisher über den Bebauungsplan durch Festsetzungen abgesicherte Eingrünung und Einbindung des Gewerbegebiets in die Landschaft einschließlich der Bereiche zur Entwicklung einer Gewässeraue für den Casumer Bach werden grundsätzlich weiterhin sichergestellt.

Im Hinblick auf diese Änderungen werden keine erheblichen anlagebedingten Auswirkungen entstehen. Auch baubedingte Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen etc. werden zeitlich begrenzt sein, sodass diese bei einer Berücksichtigung der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben keine nachhaltig negativen Auswirkungen für die im Umfeld der Planflächen zu berücksichtigenden Immissionsorte haben werden.

Dies bzgl. kommt die AKUS GmbH (2021) in einer schalltechnischen Stellungnahme zu dem Ergebnis, dass bei einer Umsetzung der Planungen bei allen im Nahbereich relevanten Immissionspunkten die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm um mindestens 12 dB unterschritten werden. Damit sind die Werte bzw. die mit der Planänderung möglichen Auswirkungen im Sinne der TA Lärm, die hier u. a. relevante Grundlage für die Abwägung ist, irrelevant. Die im Bebauungsplan Nr. 25 schon heute festgelegten flächenbezogene Schallleistungspegel (FSP) in Höhe von 61 dB (tags) und 46 dB (nachts) werden unverändert in die 3. Planänderung für die GE- / GEe-Flächen übernommen. Zusätzliche Schutzmaßnahmen sind nicht erforderlich. „Gesundes Wohnen“ im Sinne des BauGB wird weiterhin gewährleistet.

2.3.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Umweltbelange Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt bilden den biotischen Bestandteil des Naturhaushaltes. Ihre Betrachtung bezieht sich im Wesentlichen auf international und national ausgewiesene Schutzgebiete, naturschutzfachlich wertvolle Bereiche, bedeutsame Biotop- und Nutzungsstrukturen und auf artenschutzrechtlich relevante Tier- und

Pflanzenarten bzw. Fragestellungen. Ergänzend werden – soweit möglich – bei der Beurteilung der biologischen Vielfalt die genetische Variation innerhalb einzelner Arten, die Artenvielfalt und die Biotop- bzw. Ökosystemvielfalt beurteilt.

2.3.2.1 Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)

Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvolle Bereiche

Mit Ausnahme des im Gesamtraum großflächig ausgewiesenen Naturparks „TERRA.vita“ und der entlang des Casumer Bachs (Teilbereich 2) bestehenden Funktion für den Biotopverbund (BV-DT-GT-3815-0010) sind innerhalb der Planflächen und der unmittelbar angrenzenden Bereiche keine Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvollen Bereiche vorhanden (siehe Anlage 2). Ergänzend dazu werden jedoch derzeit die Teilflächen mit Biotopverbundfunktion im Wesentlichen durch eine Kombination von Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15, Nr. 16 und Nr. 20 BauGB über den Bebauungsplan Nr. 25 abgedeckt.

Pflanzen / Biotop- und Nutzungsstrukturen

Die Planflächen liegen in der naturräumlichen Haupteinheit „Ostmünsterland (NR-540)“ – im unmittelbaren Übergang zum „Osnabrücker Osning (NR-534)“ – und sind dem Landschaftsraum „Bockhorster Lehmplatte (LR-IIIa-036)“ zugeordnet. Die Bockhorster Lehmplatte liegt im Kreisgebiet Gütersloh an der Landesgrenze zu Niedersachsen bzw. im Norden des Ostmünsterlands und zeigt eine ebene bis flachwellige, leicht nach Südwesten geneigte Landschaft. Die nördliche Begrenzung bilden der Haller Osning und das Osningvorland. Im Osten und Süden ist der Verlauf der Hessel grenzbildend. Die flachwellige bis ebene Grundmoränenplatte ist durch mehrere, in Südwest-Richtung verlaufende Bäche mit Quellursprung im Teutoburger Wald gegliedert. In Annäherung an den Osning wird das Relief bewegter (LANUV NRW 2020a).

In der örtlichen Ausprägung werden die von den Planungen betroffenen Flächen im Teilbereich 1 bereits zu einem großen Teil durch gewerbliche Nutzungen, Lager- und Stellplätze sowie Verkehrsflächen geprägt (siehe Abb. 4). Nordöstliche Bereiche, von denen zukünftig 1 ha aus dem Geltungsbereich herausgenommen werden soll, zeigen abweichend vom bestehenden Planungsrecht z. T. immer noch landwirtschaftliche Ackernutzung (siehe Abb. 5). Auch die im Bebauungsplan festgesetzten Eingrünungsmaßnahmen wurden mit Ausnahme einzelner Strauchpflanzungen bisher nicht realisiert.



Abb. 4 **Vorhandene Gewerbenutzungen
im Teilbereich 1**



Abb. 5 **Im Teilbereich 1 verbliebene Acker-
flächen**

Teilbereich 2 wird – den geltenden Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 25 entsprechend – überwiegend durch den Casumer Bach einschließlich gewässerbegleitender Grünstrukturen sowie eine Fuß- / Radwegeverbindung mit wassergebundener Wegedecke geprägt (siehe Abb. 6, Abb. 8 und Abb. 9). Der Weg ist gleichzeitig auch Unterhaltungsweg für die südlich angrenzenden Flächen zur Regenrückhaltung (siehe Abb. 10). Des Weiteren liegt im westlichen Randbereich ein RRB (siehe Abb. 7), das der angrenzenden Firma Weinkontor Freund GmbH für die Abführung von Niederschlagswasser dient.

Das unmittelbare Umfeld der betrachteten Änderungsteilbereiche ist durch Siedlungsnutzungen geprägt. Unabhängig davon schließen sich im Weiteren sowohl östlich der Bahnhofstraße (siehe Abb. 11) als auch nördlich und im westlichen Nahbereich landwirtschaftliche Flächen mit Streubebauungen an.

Ein Vorkommen seltener bzw. besonders oder streng geschützter Pflanzenarten ist vor Ort nicht bekannt und angesichts der intensiven Flächennutzung innerhalb der Änderungsgebiete und in angrenzenden Flächen unwahrscheinlich.



Abb. 6 Casumer Bach im Teilbereich 2



Abb. 7 RRB der Firma Weinkontor Freund GmbH Teilbereich



Abb. 8 Wegeverbindung und Gehölzstrukturen im Teilbereich 2



Abb. 9 Wegeverbindung und Gehölzstrukturen im Teilbereich 2



Abb. 10 Südlich des Teilbereichs 2 gelegene Bereiche für die Regenrückhaltung



Abb. 11 Ackerflächen östlich der Bahnhofstraße bzw. des Teilbereichs 1

Tiere

Anhand der bestehenden Biotopstrukturen und der Daten aus anerkannten Fachinformationssystemen des LANUV NRW lassen sich bereits gute Abschätzungen in Bezug auf ein potenzielles Vorkommen von Tier- und Pflanzenarten ableiten. Dabei geht es zum einen um das Arteninventar insgesamt, welches den ökologischen Wert des Plangebiets widerspiegelt. Zum anderen betrifft die Betrachtung insbesondere auch solche Arten, die gemäß § 7 BNatSchG besonders und streng geschützt sind. Ergänzend dazu wurde in NRW seitens des LANUV NRW (2019) eine fachliche Auswahl von Arten vorgenommen („planungsrelevante Arten“), die bei Planvorhaben besonders zu berücksichtigen sind. Bei einer solchen Abschätzung und Eingrenzung des zu erwartenden Artenspektrums unterstützen neben dem Wissen über die spezifischen Habitat- und Lebensraumsprüche auch die Datensammlungen anerkannter Fachinformationssysteme des LANUV NRW.

Im Hinblick auf vorhandene Daten liefert das Fachinformationssystem des LANUV NRW „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ in der weiträumigen Betrachtung des örtlichen Messtischblattausschnitts (2. Quadrant im Blatt Nr. 3915 „Bockhorst“) Hinweise auf ein Vorkommen von insgesamt 39 planungsrelevanten Arten (siehe Anlage 1). Diese teilen sich auf in 10 Säugetierarten (Fledermäuse), 28 Vogelarten sowie 1 Amphibienart (LANUV NRW 2020b).

Das Portal „NaturschutzInformation NRW - @LINFOS“ mit weitergehenden Informationen über konkrete Fundorte von Arten zeigt für die unmittelbar von der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 25 „Gewerbegebiet Hof Schütte“ betroffenen Flächen sowie die an diese angrenzenden Bereiche keine Nachweisdaten. Die nächstgelegenen Fundstellen liegen erst im Abstand von mind. 600 m zu den Planflächen. Im nordöstlichen Umfeld wurden der Steinkauz (2014) und die Feldlerche (2011) als Brutvogel erfasst sowie in 2012 der Verdacht auf ein Winter- / Zwischenquartier der Zwergfledermaus erbracht (LANUV NRW 2020a). Darüber hinaus sind keine weiteren Daten bekannt.

Zudem ist im Hinblick auf die örtlichen Strukturen und ihre Habitateignung, die im Herbst 2019 aufgenommen wurden, zusätzlich zu den fehlenden Nachweisdaten zu berücksichtigen, dass diese eine eher eingeschränkte Lebensraumeignung zeigen. Strukturreiche Altbaubestände, Waldbereiche mit markantem Totholz bzw. Horst- und Höhlenbäume, artenreiche Wiesen oder auch leerstehende Gebäude sind nicht vorhanden. Die gewässerbegleitenden Gehölze werden turnusmäßig auf den Stock gesetzt (siehe Abb. 8). Zudem sind durch die Überprägung des Gesamttraums mit anteiligen Gewerbenutzungen im Plangebiet bzw. der bestehenden Nähe zu angrenzenden Gewerbenutzungen, Ziel- und Quellverkehre, weitere Wegeverbindungen etc. zahlreiche Störeinflüsse vorhanden.

Dementsprechend ist davon auszugehen, dass sich die mögliche Tierartenzusammensetzung im Wesentlichen auf relativ weit verbreitete, störungsunempfindliche und für den Siedlungsraum typische „Allerweltsarten“ einschränken lässt, die aufgrund ihrer Häufigkeit als „ungefährdet“ gelten. Das gilt auch in Bezug auf Arten, die nach § 7 BNatSchG streng

und besonders geschützt sind, bzw. Arten, die im Messtischblatt gelistet sind. So sind beispielsweise Vorkommen von ubiquitären Vogelarten wie Amsel, Buchfink oder Kohlmeise denkbar, die z. B. in den Gehölzen am Casumer Bachs brüten könnten oder hier auf Nahrungssuche gehen. Für die im Messtischblatt bekannten planungsrelevanten Vogelarten (siehe Anlage 1) wird mit Ausnahmen des Bluthänflings eine Bedeutung der Strukturen für Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen. Eine zwischenzeitliche Nutzung als anteiliges Nahrungshabitat ist hingegen nicht sicher auszuschließen.

Ergänzend dazu könnten diese Strukturen auch eine Funktion als Leitlinien oder Teilnahrungshabitat für Einzeltiere von gegenüber Lärm und Licht eher störungsunempfindlichen und für den Siedlungsraum nicht untypischen Fledermausarten haben. Dazu zählen Arten wie die Zwerg- und Breitflügelfledermaus oder auch Kleine Abendsegler sowie Bartfledermäuse und Braunes Langohr, die im örtlichen Messtischblattausschnitt bekannt sind (siehe Anlage 1). Vorkommen lichtscheuer oder gegenüber Lärm etc. eher empfindlicher „Waldarten“ wie Bechstein- oder auch Wasserfledermaus (SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND VERKEHR 2012) sind hingegen unwahrscheinlich.

Dem entgegen könnten die örtlichen Gewässerstrukturen (Casumer Bach und RRB) einschließlich der angrenzenden Gehölze temporär von einzelnen Amphibien einschließlich des im örtlichen Messtischblatt bekannten Kammmolchs genutzt werden. Zwar liegen für die Flächen keine Nachweise vor, grundsätzlich bilden die Strukturen jedoch einen potenziell geeigneten Komplex aus Feuchtbereichen und Strukturen als Landlebensraum.

Gleichermaßen könnten hier auch einzelne wirbellose Tiere wie Schmetterlinge oder Libellen vorkommen. Allerdings ist eine besondere Bedeutung der Planflächen für diese Gruppen – insbesondere auch im Hinblick auf Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie (z. B. die Schmetterlingsarten Skabiosen-Scheckenfalter oder Spanische Flagge, Libellen wie Helm-Azurjungfer, Vogel-Azurjungfer oder auch Hirschkäfer etc.) – unter Berücksichtigung der gesamträumlichen Lage unwahrscheinlich. Hier kämen allenfalls häufige Arten vor. Für die Avifauna – und insbesondere planungsrelevante Arten - zeigen die Gewässer in ihrer Ausprägung ebenfalls keine Relevanz (Steilufer fehlen, schwankender und z. T. nur geringer Wasserstand etc.). Eine Bedeutung für Reptilien und Fische besteht nicht.

Auch die vor Ort überwiegend aus Gewerbehallen bestehenden Gebäude zeigen keine hervorzuhebenden Strukturen (z. B. Holzverkleidungen, Dachüberstände, frostfreie Dachböden oder Keller) für Gebäude nutzende Arten, wie z. B. einige Fledermäuse oder Vögel.

Damit kann für den überwiegenden Teil der laut Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ potenziell im Raum vorkommenden Arten (siehe Anlage 1) eine Bedeutung der Planflächen bereits aufgrund der fehlenden und nur sehr geringen Habitatsignung ausgeschlossen werden. Dazu zählen neben typischen Offenlandbrütern (Kiebitz, Rebhuhn, Feldlerche, Wachtel etc.), Wald bewohnende, störungsempfindlichere Arten etc. wie Habicht, Schwarzspecht, Sperber, Uhu, Waldlaubsänger, Waldschnepfe oder auch

Baumpieper, Eisvogel und Wespenbussard. Auch für die für den Messtischblattausschnitt gelisteten Greif- und Eulenvögel einschließlich Schwalben wird eine Bedeutung der Planflächen als anteiliges Nahrungshabitat eher gering eingestuft.

Dementsprechend lässt sich das vor Ort potenziell relevante Artenspektrum im Wesentlichen auf siedlungsraumtypische Vogelarten sowie einzelne Fledermäuse und Amphibien reduzieren.

Biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt gilt als eine der Grundvoraussetzungen für die Stabilität von Ökosystemen. Deutschland hat sich als Mitunterzeichner der Biodiversitäts-Konvention verpflichtet, die Artenvielfalt im eigenen Land zu schützen und ist diesem Auftrag u. a. durch die Berücksichtigung der biologischen Vielfalt im § 1 BauGB nachgekommen. Bei der Beurteilung der Biodiversität sind unterschiedliche Ebenen wie die genetische Variation, Artenvielfalt und Biotop- bzw. Ökosystemvielfalt zu beurteilen.

Dabei sind bezüglich der genetischen Variationen innerhalb des Plangebietes nur allgemeine Rückschlüsse möglich. Grundsätzlich gilt wie für alle siedlungsnahen und bereits vorgeprägten Bereiche, dass in Bezug auf die zu beurteilenden Ebenen und Teilaspekte von einer Verringerung bzw. Abwertung im Vergleich zu dem natürlichen Potenzial auszugehen ist. Die angrenzenden Bebauungen sowie vorhandenen Straßen- und Wegeführungen haben bereits zu einer Veränderung der natürlichen Standortbedingungen beigetragen. Zudem führen diese Nutzungsformen und die hierdurch bedingten Randeinflüsse zu einer gewissen „Isolation“ der Planflächen, sodass auch mögliche Austauschfunktionen schon heute eingeschränkt sind. Bedeutende Wechselwirkungskomplexe sind nicht mehr vorhanden bzw. reduzieren sich die verbliebenen Flächen, denen eingeschränkt eine Funktion für Wechselwirkungen zukommen könnte, auf die Strukturen des Casumer Bachs und die ihn begleitenden Randbereiche.

2.3.2.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würden sich die örtlichen Verhältnisse voraussichtlich kurzfristig nicht wesentlich verändern. Grundsätzlich besteht jedoch für Teile der bisher noch nicht bebauten Flächen (Teilbereich 1) Planungsrecht für weitere gewerbliche Entwicklungen einschließlich Pflanzgeboten. Allerdings sind diese aufgrund der z. T. nicht bestehenden Flächenverfügbarkeit derzeit nicht absehbar. Darüber hinaus sind Maßnahmen wie Nutzungsextensivierungen, die Anreicherung der Flächen durch ökologisch hochwertige Strukturen etc. nicht zu erwarten.



2.3.2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen)

Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvolle Bereiche

Schon heute liegen die Planflächen im siedlungsnahen Randbereich bzw. innerhalb des Siedlungsraums, sodass mit Ausnahme des im Gesamtraum ausgewiesenen Naturparks „TERRA.vita“ und der entlang des Casumer Bachs (Teilbereich 2) abgegrenzten Biotopverbundfläche (BV-DT-GT-3815-0010) innerhalb der Planflächen und unmittelbar angrenzenden Bereiche keine Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvollen Bereiche vorhanden sind (siehe Anlage 2).

In Bezug auf den Naturpark sind durch die kleinflächigen Planänderungen keine Veränderungen zu erwarten. Gleichmaßen wird auch im Hinblick auf die Biotopverbundfunktion durch die weiterhin in diesem Bereich erfolgenden Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15, Nr. 16 und Nr. 20 BauGB zukünftig ein ausreichender Flächenkorridor von Bebauung freigehalten. Das neue „Gewässerband“, das durch diese Kombination aus Festsetzungen im Sinne des BauGB abgedeckt wird, umfasst rund 17 m. Ergänzend liegen die angrenzenden Bereiche innerhalb von nicht überbaubaren Gewerbeflächen (Breite ca. 5 m) bzw. werden diese analog zur Bestandssituation eine Fuß- / Radwegeverbindung aufweisen (Breite ca. 5 m). An diese schließen wiederum – außerhalb des vorliegend betrachteten Änderungsbereichs – nicht überbaubare Gewerbe- und Grünflächen an. In der Summe wird dadurch ein durchgängiger Flächenkorridor von rund 30 m planungsrechtlich abgesichert, der zukünftig weiterhin Gewässer-, Uferrand-, und Wegestrukturen sowie nicht überbaubare Gewerbeflächen zeigen wird. Da der neue Gewässerkorridor zwangsläufig vor einer Inanspruchnahme der alten Strukturen hergerichtet sein muss, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Pflanzen / Biotop- und Nutzungsstrukturen

Angesichts des bereits über den Bebauungsplan Nr. 25 vor Ort bestehenden Planungsrechts, der geringen Flächengrößen der beiden Änderungsbereiche sowie der örtlichen Gewerbenutzungen sind die vorhabenbedingt möglichen Beeinträchtigungen für die Belange Pflanzen / Biotop- und Nutzungsstrukturen deutlich zu relativieren. Das natürliche Potenzial vor Ort ist schon heute kaum mehr vorhanden. Zudem ist zu berücksichtigen, dass aktuell in den zukünftig zurückgenommenen Flächenanteilen im Teilbereich 1 im Hinblick auf das bestehende Planungsrecht weitere Gewerbeflächenentwicklungen möglich sind. Angesichts der hier festgesetzten GRZ von 0,8 liegt die mögliche bauliche Nutzung bei bis zu 80 % der Flächen. Diese Rücknahme kann der im Vergleich dazu kleinflächigeren Baugrenzenerweiterung im Teilbereich 2 (ca. 0,6 ha) rein rechnerisch entgegengehalten werden.

Da im Zuge der Planänderungen außerdem sowohl im Bereich 1 als auch im Bereich 2 Neuregelungen zu den schon derzeit bestehenden Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15,

Nr. 16, Nr. 20 und Nr. 25a BauGB getroffen werden, werden die mit den Planungen zukünftig ermöglichten Flächennutzungen überwiegend vergleichbar sein.

Absehbare Veränderungen für die Belange Pflanzen / Biotop- und Nutzungsstrukturen reduzieren sich auf die im Teilbereich 2 westlich des geplanten Neuverlaufs zu Gunsten von Gewerbeflächen zurückgenommenen „Grünstrukturen“. Diese werden durch den Casumer Bach einschließlich gewässerbegleitender Grünstrukturen mit gebüschartigem Gehölzbestand und ein RRB geprägt. Ergänzend zu dem nur geringen Flächenanteil der hier zukünftig neuen Bebaubarkeit ist zu relativieren, dass in Bezug auf den geplanten Neuverlauf des Casumer Bachs ein mit den zuständigen Behörden abgestimmtes Konzept vorliegt. Im Ergebnis der Umsetzung wird darüber vor Ort langfristig gesehen eine fast gleichwertige Situation mit überwiegend naturnahem Bachverlauf entstehen, sodass die vorhabenbedingten Strukturverluste weitestgehend temporär sind. Auch bei einer Inanspruchnahme des RRB der Firma Weinkontor Freund GmbH, das derzeit eine gedrosselte Ableitung von anfallenden Niederschlagswasser gewährleistet, ist im Vorfeld ein gleichwertiger Ersatz zu schaffen, sodass auch hier mögliche Strukturverluste nur temporär sein werden.

Damit sind durch die Umsetzung der vorliegenden Planungen, die insgesamt im Einklang mit den Zielsetzungen des § 1a BauGB stehen und sich auf Flächen im baulichen Innenbereich beschränken, die dem Freiraum bereits entzogen sind, in der Summe keine erheblichen Auswirkungen für die Belange Pflanzen / Biotop- und Nutzungsstrukturen zu erwarten.

Unabhängig davon sind die mit der Planänderung im Vergleich zu den rechtskräftigen Festsetzungen verbleibenden unvermeidbaren „Biotopwertverluste“ nach einem anerkannten Bewertungssystem zu bilanzieren und durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen so zu kompensieren, dass den Anforderungen der gesetzlichen Eingriffsregelung Rechnung getragen wird. Für die Bilanz (siehe Anlage zur Begründung) wird die anerkannte Arbeitshilfe „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV NRW 2008) zugrunde gelegt. Die daraus abgeleiteten Kompensationsmaßnahmen im Sinne des § 15 BNatSchG werden in Kap. 3 beschrieben. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die über den Bebauungsplan festgesetzten Planungen fach- und sachgerecht sowie zeitnah mit Inkrafttreten der Planungen umzusetzen (spätestens in der ersten Pflanzperiode nach Abschluss der Hochbaumaßnahmen) und dauerhaft zu sichern sind.

Tiere

Im Kontext „Tiere“ ist im Rahmen der Planungen den vorhabenbedingt möglichen Funktionsverlusten von Lebensraum Rechnung zu tragen. In diesem Zusammenhang ist zwischen möglichen Beeinträchtigungen oder Verlusten von Jagd- und Nahrungshabitaten bzw. von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu unterscheiden. Insbesondere sind die durch die Umsetzung der Planungen möglichen Tötungsrisiken abzuwägen und es ist zu prüfen,



ob die Planungen essentielle Habitatstrukturen betreffen, durch deren Wegfall eine erfolgreiche Reproduktion in Fortpflanzungsstätten nicht mehr erfolgen kann (LANA 2010).

Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass gem. § 19 Abs. 1 BNatSchG keine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadengesetzes (USchadG) vorliegt, sofern ermittelte nachteilige Auswirkungen von Tätigkeiten durch die Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 BauGB genehmigt wurden oder zulässig sind. Es ist jedoch im Rahmen des Umweltberichtes sicher auszuschließen, dass durch die Umsetzung der Planungen kein Schaden entsteht, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands von Arten und natürlichen Lebensräumen hat. Die zu berücksichtigenden Arten im Sinne des USchadG sind die Arten des Artikels 4 Abs. 2 oder des Anhangs I der VS-RL oder der Anhänge II und IV der FFH-RL. Die natürlichen Lebensräume im Sinne dieser Gesetzgebung sind die Lebensräume der genannten Arten sowie natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse (§ 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG).

Dabei reduzieren sich vor Ort die mit den Planungen verbundenen, z. T. aber nur temporären Strukturverluste im Wesentlichen auf die im Teilbereich 2 vorhandene Gewässerachse des Casumer Bachs einschließlich der angrenzenden Gehölzstrukturen und das RRB der Firma Weinkontor Freund GmbH. Ergänzend wird das bereits bestehende Planungsrecht auf den im Teilbereich 1 verbliebenen gewerbenahen Ackerflächen neu geregelt.

Von den geplanten Nutzungsänderungen, die in Bezug auf den Casumer Bach und sein Umfeld langfristig gesehen nur geringe Flächenreduzierungen bewirken werden, sind die im Abstand von mind. 600 m zu den Planflächen bekannten Vorkommen der zugleich in NRW planungsrelevanten Arten Feldlerche, Steinkauz und Zwergfledermaus (siehe Kap. 2.3.2.1) nicht nachhaltig betroffen. Die örtlichen Strukturen übernehmen weder im Teilbereich 1 noch im Teilbereich 2 essenzielle Funktionen für diese Arten. Unabhängig davon ist vorsorglich eine Baufeldfreimachung innerhalb der landwirtschaftlichen Freiflächen außerhalb der Zeit vom 1. März bis zum 15. Juni eines Jahres vorzunehmen. Andernfalls ist vorher ein Vorkommen von Offenlandarten durch eine fachkundige Person auszuschließen. In Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde sind in diesem Zusammenhang vorübergehend auch optische Vergrämuungsmaßnahmen möglich. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Auch für übrige Arten, die möglicher Weise im Raum vorkommen (wirbellose Tiere wie Schmetterlinge oder Libellen, Brutvögel, Fledermäuse, Amphibien etc.), werden angesichts der anteiligen Herausnahme von Ackerflächen aus der Bebaubarkeit sowie der geplanten Flächenfestsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15, Nr. 16, Nr. 20 und Nr. 25a BauGB Bestand und Planungssituation langfristig gesehen vergleichbar bleiben. Da z. B. der Neuverlauf des Casumer Bachs aber auch ein Ersatzgewässer für das RRB aus den zu berücksichtigenden wasserrechtlichen Gegebenheiten hergerichtet sein muss, bevor die Bestandsgewässer durch planungsbedingte Umstrukturierungen in Anspruch genommen werden,

werden alternative Strukturen – wenn auch erst im „Jungstadium“ – vorgezogen zum erfolgreichen Eingriff zur Verfügung stehen. Zudem ist sowohl in Bezug auf für den Siedlungsraum typische „Allerweltsarten“ als auch z. B. den Bluthänfling zu berücksichtigen, dass sich möglicherweise vorkommende Individuen an die bestehenden Vorbelastungen gewöhnt haben. Zudem nutzen diese keine tradierten Nester und sind bei der Wahl ihrer Brutplätze relativ flexibel. Im Hinblick auf die schon heute z. B. im Umfeld des Casumer Bachs und des RRB immer wieder erfolgenden Pflegearbeiten, mit denen regelmäßige Veränderungen der Örtlichkeit einhergehen (Auf-den-Stock-Setzen der Gehölze etc.), werden auch erhebliche Störungen ausgeschlossen. Bei einer ergänzenden Berücksichtigung der für jedermann geltenden Verbote des § 39 BNatSchG, die zur Vermeidung erheblicher Störungen und baubedingter Tötungsrisiken von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Schnitt- und Rodungsarbeiten innerhalb der Brutzeit ausschließen (Bauzeitenregelung), können für in Gehölzen brütende Arten wie auch den Bluthänfling verfahrenskritische Sachverhalte ausgeschlossen werden. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen. Es sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

Gleiches gilt auch für die Gruppe der Fledermäuse. Eine Betroffenheit von Quartieren kann angesichts der örtlichen Strukturen ausgeschlossen werden. Mögliche Verluste von Teilnahrungshabitaten würden hingegen aufgrund der nur geringen Flächengrößen der von den Planungen betroffenen Strukturen in Verbindung mit den relativ großen Aktionsradien der Art und den im Gesamtraum verbleibenden, mindestens gleichwertig gearteten Strukturen keine populationsrelevanten Auswirkungen haben. Auch werden in den erfolgreichen Flächenfestsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15, Nr. 16 und Nr. 20 BauGB durch die naturnahe Verlegung des Casumer Bachs etc. mit dem Bestand vergleichbare Strukturen entstehen, sodass auch mögliche Zerschneidung von Verbundachsen zwischen Teillebensräumen ausgeschlossen werden können.

Bzgl. des im Rahmen von Planungen zu berücksichtigenden Kollisionsrisikos bzw. möglicher akustischer und optischer Wirkungen durch Fahrzeuge sind im Vergleich zum Status quo keine relevanten additiven Störungen oder Tötungsrisiken zu erwarten. Ziel- und Quellverkehre werden weiterhin über die bestehenden Straßenanbindungen erfolgen. Erhebliche Verkehrszunahmen – insbesondere auch nachts – werden nicht erwartet.

Unabhängig davon wird darauf hingewiesen, dass über die bestehenden Vorbelastungen hinaus additive Störungen zu vermeiden sind. Selbst wenn sich das zu erwartende Artenspektrum überwiegend gegenüber Lärm und Licht eher störungsunempfindlich zeigt, sind im Rahmen der weiteren Planungen Lampen und Leuchten im Außenbereich auf das Notwendige zu beschränken. In Anlehnung an UNEP / EUROBATS (2018) wird empfohlen, Lichtkegel unvermeidbarer Beleuchtungen nach unten auszurichten, Beleuchtungszeiten zu minimieren sowie Beleuchtungsintensitäten zu reduzieren (z. B. Abdimmen, Abschaltregelungen etc.). Blendwirkungen können zudem durch die Verwendung geschlossener Lampengehäuse, Ausrichtung des Lichtkegels nach unten und geringe Masthöhen deutlich gemindert werden. Auch der Einsatz von Leuchtmitteln mit einem nur sehr geringen Blaulicht-

anteil (Lichtspektrum zwischen 540 - 650 nm) sowie einer Farbtemperatur ≤ 2.700 Kelvin wirkt sich konfliktmindernd aus. Solche Leuchtmittel zeigen eine geringe Anziehung auf Insekten und werden von Fledermäusen kaum wahrgenommen. Ein Ausleuchten der gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15, Nr. 16, Nr. 20 und Nr. 25a BauGB festgesetzten Bereiche ist mit Ausnahme notwendiger Verkehrs- und allgemeiner Sicherheitsmaßnahmen - analog zur Bestandssituation - weiterhin auszuschließen. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Darüber hinaus werden die Hinweise für den Bebauungsplan für die Artengruppe der Amphibien – auch aufgrund der potenziellen Eignung des Teilbereichs 2 für den Kammmolch – dahingehend ergänzt, dass bei einer Inanspruchnahme des im Teilbereich 2 gelegenen RRB der Firma Weinkontor Freund GmbH im Vorfeld eine Begehung durch eine fachkundige Person durchzuführen, die das Gewässer auf mögliche Amphibienvorkommen untersucht ist. In Abhängigkeit der dabei erfolgten Ergebnisse sind ggf. weitere Maßnahmen erforderlich. Dazu zählen z. B. ein Umsiedeln von Tieren, ein zeitlicher Ausschluss der Überbauung während Laich- und Entwicklungszeiten, ein temporärer Rückwanderschutz oder auch eine auf nachgewiesene Arten abgestimmte Gewässergestaltung des neuen RRB etc. Auch kann sich in diesem Zusammenhang – bzw. generell hinsichtlich der absehbaren gewässerbaulichen Maßnahmen – eine ökologische Baubegleitung als sinnvoll herausstellen. Die zu berücksichtigenden Sachverhalte sind frühzeitig mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Gütersloh abzustimmen.

In der Summe können unter Berücksichtigung der zuvor genannten Maßnahmen, die inhaltlich in den Bebauungsplan aufgenommen werden, sowie der örtlich bestehenden Vorbelastungen erhebliche Beeinträchtigungen für Tiere erhebliche Beeinträchtigungen für Tiere im Sinne der Eingriffsregelung sowie dem gesetzlichen Artenschutz des § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden. Mögliche Funktion des Raums für potenziell vorkommende Arten werden gewahrt bleiben. Das Eintreten eines Schadens, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands von Arten und natürlichen Lebensräumen für die im Sinne des USchadG zu berücksichtigen Arten hat, ist durch die Umsetzung der Planungen nicht erkennbar.

Ergänzend sind die nachstehenden Ausführungen im Abschnitt „Artenschutz“ zu berücksichtigen.

Biologische Vielfalt

Aufgrund der örtlichen Gesamtsituation ist innerhalb der Planflächen bereits von einer Verringerung der genetischen Vielfalt, möglicher Artenzusammensetzungen sowie der Biotop- bzw. Ökosystemvielfalt gegenüber dem natürlichen Potenzial in einem natürlichen Umfeld auszugehen. Dementsprechend sind im Vergleich zum Status quo durch die geplanten Flächenentwicklungen keine erheblich nachteiligen Veränderungen im Kontext „Biologische Vielfalt“ für den Raum zu erwarten. Durch die geplante naturnahe Verlegung des Casumer

Bachs im Teilbereich 2, die anteilige Flächenrücknahme im Teilbereich 1 sowie die ansonsten in Anlehnung an die bestehenden Festsetzungen erfolgenden Neustrukturierungen der Änderungsbereiche werden langfristig gesehen Bestands- und Planungssituation annähernd gleichbleiben.

Artenschutz

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ist speziell zu prüfen, ob das Planvorhaben mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben des BNatSchG vereinbar ist. Da die vorliegenden Planungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung unterliegen, greifen für das Planverfahren die Sonderregelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG.

Demnach sind die nachstehenden aufgelisteten Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG auf die europäisch geschützten Arten zu beschränken, die die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie sämtliche wild lebende europäische Vogelarten umfassen.

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ist sicher auszuschließen, dass

- 1) wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten verletzt oder getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden [§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG],
- 2) wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden [§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG],
- 3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden [§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG] als auch dass
- 4) wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört werden [§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG].
(Zugriffsverbote)

Dabei gilt gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG, dass ein Verstoß gegen Nr. 3 nicht vorliegt, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dazu können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sogenannte CEF-Maßnahmen (*continuous ecological functionality-measures*)) festgesetzt bzw. dem Planvorhaben verbindlich zugeordnet werden, sofern diese für einen Funktionserhalt erforderlich sind.

Auch können nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zuständige Behörden in folgenden Fällen von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen

- „zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,



- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.“

Voraussetzungen für solch eine Ausnahme sind, dass keine zumutbaren Alternativen gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält. Zudem sind Artikel 16 Abs. 3 FFH-RL und Artikel 9 Abs. 2 V-RL zu beachten.

Wenn die Durchführung der Vorschrift zu einer unzumutbaren Belastung führen würde, kann eine Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten des § 44 beantragt werden. Diese Regelung bezieht sich jedoch auf seltene Einzelfälle.

Zur weiteren Eingrenzung dieses Artenspektrums hat das LANUV NRW zusätzlich eine landesweite naturschutzfachlich begründete Auswahl an Arten getroffen, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer „Art-für-Art-Betrachtung“ einzeln zu bearbeiten sind. Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen „planungsrelevante Arten“ genannt. Alle besonders geschützten, aber vom LANUV NRW nicht als planungsrelevant eingestuften Vogelarten befinden sich in Nordrhein-Westfalen derzeit in einem guten Erhaltungszustand. Diese sogenannten „Allerweltsarten“ sind bei herkömmlichen Planungsverfahren im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht (siehe auch Abschnitt „Tiere“).

Für häufige, ubiquitäre „Allerweltsarten“ kann i. d. R. davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erheblichen Störungen der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko entstehen). Vorhabenbedingte Störungen betreffen aufgrund der i. d. R. großen räumlich zusammenhängenden Populationen und sehr hohen Individuenzahlen erfahrungsgemäß nur Bruchteile der lokalen Population. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population und damit die Erfüllung des Verbotstatbestandes der erheblichen Störung kann unter diesen Voraussetzungen ausgeschlossen werden.

Des Weiteren wird davon ausgegangen, dass die im Rahmen der Eingriffsregelung erforderlichen Kompensationsmaßnahmen zur Bewahrung des Status-quo von Natur und Landschaft ausreichend sind, um die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten solcher ubiquitärer Arten im räumlichen Zusammenhang erhalten, da diese keine besonderen Habitatanforderungen stellen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der räumliche Zusammenhang für diese Arten so weit zu fassen ist, dass bis zur vollen

Wirksamkeit der Kompensationsmaßnahmen möglicherweise auftretende, vorübergehende Verluste an Brutrevieren nicht zu einer Einschränkung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang führen.

Sollte im Ausnahmefall dennoch eine dieser Arten zwar nicht landesweit, aber gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sein oder sollte eine bedeutende lokale Population von einer Planung betroffen sein, ist die Behandlung dieser Art im Planungsverfahren einzelfallbezogen abzustimmen. Ein dahingehendes Erfordernis besteht vor Ort nicht.

Im Zuge der vorliegenden Planungen wurde für die Berücksichtigung und vertiefende Betrachtung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ein separater Artenschutzbeitrag erarbeitet, der der Planbegründung beigelegt ist. Innerhalb des Fachbeitrags wurde geprüft, ob das Planvorhaben mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben des BNatSchG vereinbar ist. Zusammenfassend ist dabei dem Plangebiet aufgrund der in Kap. 2.3.2.1 dargestellten Biotop- und Nutzungsstrukturen im Wesentlicheren eine mögliche Eignung für Arten der Siedlungs- und siedlungsnahen Bereiche zuzuschreiben. Mögliche Artengruppen, die im Sinne des gesetzlichen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG zu prüfen sind, sind Vögel, Säugetiere (Fledermäuse) und Amphibien.

In der Summe kommt der Artenschutzbeitrag zu dem Ergebnis, dass die Erfüllung von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG unter Einbezug der im Raum bestehenden Vorbelastungen sowie der über die Planungen abgedeckten Inhalte und Festsetzungen einschließlich allgemeiner Minderungsmaßnahmen ausgeschlossen werden kann. Der Nachweis bzw. die Umsetzung artspezifischer funktionserhaltender CEF-Maßnahmen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich. Zur Vermeidung erheblicher Störungen und baubedingter Tötungsrisiken bleiben die bereits im Abschnitt „Tiere“ beschriebenen, nachstehend aufgelisteten Sachverhalte zu berücksichtigen, die in den Bebauungsplan inhaltlich aufgenommen werden.

- Die für jedermann geltenden Verbote des § 39 BNatSchG einschließlich der sich daraus ableitenden zeitlichen Vorgaben zu Schnitt- und Rodungsarbeiten etc. von Bäumen, Hecken, lebenden Zäunen, Gebüsch und anderen Gehölzen außerhalb der Zeit zwischen dem 1. März und 30. September sind zu berücksichtigen. Unberührt von diesem Verbot bleiben schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Maßnahmen, die aus wichtigen Gründen nicht zu anderer Zeit durchgeführt werden können. Ergänzend dazu ist die Baufeldfreimachung innerhalb der landwirtschaftlichen Freiflächen vorsorglich außerhalb des Zeitfensters zwischen dem 1. März und 15. Juni vorzunehmen. Andernfalls ist kurz vorher ein Vorkommen bodenbrütender Vogelarten auszuschließen. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde sind in diesem Zusammenhang ggf. vorübergehend auch optische Vergrämnungsmaßnahmen möglich.

- Es wird darauf hingewiesen, dass die in den gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15, Nr. 16 und Nr. 20 BauGB festgesetzten Flächen geplanten, naturnahen Gewässerstrukturen zeitlich vor der Inanspruchnahme des Casumer Bachs herzurichten sind. Gleiches gilt bei einer Inanspruchnahme des RRB der Firma Weinkontor Freund GmbH. Die zeitliche Abfolge, die sich zwangsläufig aus den wasserrechtlichen Gegebenheiten ableitet, dient gleichzeitig dem Ausschluss möglicher Funktionsverluste von Habitatstrukturen. Ergänzend ist bzgl. des RRB im Vorfeld eine Begehung durch eine fachkundige Person durchzuführen, die das Gewässer auf mögliche Amphibienvorkommen untersucht. In Abhängigkeit der dabei erfolgten Ergebnisse sind ggf. weitere Maßnahmen erforderlich. Die berücksichtigenden Sachverhalte sind frühzeitig mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Gütersloh abzustimmen.
- Additive Störungen durch Lärm, Licht etc. sind für den Raum zu vermeiden. Dazu sind Lampen und Leuchten im Außenbereich – insbesondere auch im Nahbereich der zukünftigen Maßnahmenflächen – auf das Nötigste zu beschränken. Es wird empfohlen, Lichtkegel unvermeidbarer Beleuchtungen nach unten auszurichten, Beleuchtungszeiten zu minimieren sowie Beleuchtungsintensitäten zu reduzieren (z. B. Abdimmen, Abschaltregelungen etc.). Blendwirkungen können zusätzlich durch die Verwendung geschlossener Lampengehäuse, Ausrichtung des Lichtkegels nach unten, geringe Masthöhen etc. deutlich gemindert werden. Ergänzend wirkt sich der Einsatz von Leuchtmitteln mit einem nur sehr geringen Blaulichtanteil bzw. mit einem Lichtspektrum mit Wellenlängen zwischen 540 - 650 nm sowie einer Farbtemperatur ≤ 2.700 Kelvin deutlich konfliktmindernd aus. Mit Ausnahme notwendiger Verkehrs- und allgemeiner Sicherheitsmaßnahmen ist ein Ausleuchten der gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15, Nr. 16, Nr. 20 und Nr. 25a BauGB festgesetzten Bereiche – analog zur Bestandssituation – weiterhin auszuschließen.

2.3.3 Fläche

Mit Inkrafttreten der letzten Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) am 16. September 2017 ist gemäß § 2 Abs. 1 UVP neben dem Umweltbelang Boden die Fläche eigenständig zu berücksichtigen. Diese Differenzierung wurde mit Novellierung des BauGB in der Neufassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) gleichermaßen in den § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgenommen (siehe Kap. 2.1).

Die Umweltbelange Fläche und Boden stehen in unmittelbarem Zusammenhang und zeigen wiederum mit den Umweltbelangen Wasser sowie Klima und Luft einen engen inhaltlichen Zusammenhang. Dabei ist bzgl. des Umweltbelangs Fläche insbesondere die Größe bzw. der Umfang in Bezug auf die Flächenausdehnung eines Planvorhabens relevant. In der weiteren Differenzierung sind für den Umweltbelang die bestehende und geplante Nutzungsintensität bzw. der bestehende und geplante Versiegelungsanteil innerhalb der Planfläche wichtige Kriterien, die wiederum das Zusammenwirken mit den Umweltbelangen Tiere, Pflanzen, Landschaft, Boden, Wasser, Klima und Luft bedingen. Vor diesem



Hintergrund ist auch die räumliche Lage des Vorhabens einschließlich der bestehenden Ein- und Anbindung an bereits urban überprägte Bereiche sowie der Bezug zum Freiraum für den Umweltbelang Fläche relevant.

Fläche ist eine endliche Ressource, die wie der Boden eine Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen darstellt. Dementsprechend besteht die allgemeine Zielsetzung, neue Flächeninanspruchnahmen zu minimieren. Mit der Berücksichtigung des Belangs Fläche folgt der Gesetzgeber im Wesentlichen der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes, die u. a. das sogenannte „30-Hektar-Ziel“ benennt (DIE BUNDESREGIERUNG 2012). Dem Inhalt dieses Ziels zufolge soll die Neuinanspruchnahme der begrenzten Ressource Fläche für Siedlungs- und Verkehrszwecke bis zum Jahr 2030 auf unter 30 Hektar pro Tag begrenzt werden. Gemäß den Grundsätzen des § 1a BauGB können dabei gerade im Hinblick auf die Bauleitplanung insbesondere die Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtungen und weitere Maßnahmen zur Innenentwicklung beitragen. Diese sind im Rahmen von Planungen grundsätzlich zu forcieren, um neue Siedlungsansätze, Flächeninanspruchnahmen und die Beanspruchung bisher unversiegelter Böden so gering wie möglich zu halten. Zusätzlich können Entsiegelungsmaßnahmen dazu beitragen, bereits durch Baumaßnahmen beanspruchte Flächen wieder zurückzuführen, um den Belang positiv zu stärken.

2.3.3.1 Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)

Insgesamt umfassen die örtlichen Planungen zwei über den Bebauungsplan Nr. 25 „Gewerbegebiet Hof Schütte“ bereits planungsrechtlich vollumfänglich abgedeckte Teilflächen von ca. 4,6 ha (nordöstlicher Teilbereich 1) und ca. 1,1 ha (südwestlicher Teilbereich 2). Diese werden im Teilbereich 1 durch die Festsetzung eines Gewerbegebiets (GE, z. T. eingeschränkt (GEE) in weiten Teilen für eine gewerbliche Bebauung vorgehalten. Übrige Flächen dienen der Sicherung von Flächen für die Erschließung und Eingrünung. Die Flächen im Teilbereich 2 sind überwiegend für eine naturnahe Entwicklung des Casumer Bachs sowie Eingrünungen vorgesehen. Analog dazu zeigen diese Bereiche in weiten Teilen eine an die bestehenden Festsetzungen angelehnte Nutzung. Zusätzlich sind im Teilbereich 1 Flächenanteile verblieben, die noch keine gewerbliche Entwicklung aufweisen. Auch die dort festgesetzten Anpflanzungen wurden aufgrund der fehlenden Flächenverfügbarkeit noch nicht umgesetzt.

Insgesamt sind die Plangebietskulissen im Wesentlichen in den bebauten Siedlungsraum von Borgholzhausen eingebunden und mit Ausnahme der verbliebenen Ackernutzungen bereits dem Freiraum entzogen.



2.3.3.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würden sich die örtlichen Verhältnisse voraussichtlich kurzfristig nicht wesentlich verändern. Grundsätzlich besteht jedoch für Teile der bisher noch nicht bebauten Flächen (Teilbereich 1) Planungsrecht für weitere gewerbliche Entwicklungen einschließlich Pflanzgeboten. Der Versiegelungsgrad könnte sich dementsprechend ohne die Umsetzung des vorliegenden Änderungsverfahrens gemäß den derzeitigen Festsetzungen fortsetzen. Aufgrund der z. T. nicht bestehenden Flächenverfügbarkeit ist eine tatsächliche bauliche Entwicklung hier jedoch anteilig nicht absehbar.

2.3.3.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen)

Gemäß § 1a BauGB ist möglichst sparsam mit Grund und Boden umzugehen. Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen sind seitens der Kommunen die Möglichkeiten zur Innenentwicklung zu prüfen und darzulegen. Des Weiteren ist im Rahmen der Planungen darauf hinzuwirken, dass additive Bodenversiegelungen auf das notwendigste Maß begrenzt werden und Bodenentsiegelungen forciert werden (sogenannte „Bodenschutzklausel“).

Angesichts der Lage, der bestehenden Überprägung, der anteiligen Versiegelung und dem bestehenden Baurecht sind durch die Umstrukturierungen innerhalb der Änderungsgebiete keine wesentlichen Veränderungen bzw. erheblichen Beeinträchtigungen für den Belang Fläche zu erkennen. Diese werden im Wesentlichen die bisherigen Planungsziele wieder aufgreifen. Vorhandene Erschließungswege werden weiter genutzt.

Auch in Bezug auf die „arrondierenden“ Flächenerweiterungen bzw. Ausdehnungen von Baugrenzen im Teilbereich 2 ist den Planungen im Vergleich zu einer kompletten Umsiedlung bzw. der Entwicklung neuer gewerblicher Bauflächen grundsätzlich Vorrang zu geben. Ergänzend ist zu relativieren, dass in Teilbereich 1 ca. 1 ha Fläche, die heute zu fast 50 % gewerblich bebaut werden kann, aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 25 herausgenommen wird und zukünftig wieder dem Außenbereich zugeführt wird, sodass weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung erfolgen kann. Die Gewerbegebietskulisse wird dementsprechend in der Summe verringert. Zudem entsprechen die Planungen den Grundsätzen und Zielsetzungen des § 1a BauGB. Sie zielen auf eine flächensparende Nachverdichtung und effiziente Ausnutzung von Siedlungsflächen ab und sind in Bezug auf den Belang Fläche positiv zu werten.

2.3.4 Boden

Böden bilden als land- und forstwirtschaftliche Standorte eine wichtige Lebensgrundlage für den Menschen. Gleiches gilt in Bezug auf ihre Filterwirkung und die dadurch bestehende Funktion zur Bildung von sauberem Grundwasser. Ferner beeinflussen Böden auch den Energie- und Stoffhaushalt der Atmosphäre. Insgesamt bilden die abiotischen Faktoren die Grundlage für die Ausprägung der Artenzusammensetzung der verschiedenen Standorte.

Damit ergeben sich in Abhängigkeit der jeweiligen Bodeneigenschaften bzw. Bodentypen ggf. entsprechende Schutzwürdigkeiten aufgrund der bestehenden Bedeutung als Standort für gefährdete Pflanzengesellschaften, einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit oder auch einer besonderen natur- oder kulturgeschichtlichen Bedeutung.

Der Verlust von Boden resultiert im Wesentlichen aus Planvorhaben, die derzeit unbebaute Freiflächen in Anspruch nehmen. Aber auch Bearbeitungs- bzw. Bewirtschaftungsverfahren, die die natürlichen Bodenstrukturen erheblich verändern, führen in diesem Zusammenhang zu nachteiligen Effekten.

2.3.4.1 Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)

Hinsichtlich der Bodenverhältnisse zeigt das Plangebiet nach Angaben der Bodenkarte BÜK50 (siehe Abb. 12) flächendeckend lehmig-sandige Böden, die sich aus den im Untergrund anstehenden Sanden, Bachablagerungen und Sedimenten der Grundmoräne des Mittelpleistozäns gebildet haben (GEOLOGISCHER DIENST NRW – LANDESBETRIEB 2017; IMA GDI.NRW 2020).

Im Teilbereich 1 sind diese nach Angaben der Bodenkarte anteilig als Pseudogley (Bodeneinheit: L3914_S731SW3) und Pseudogley-Braunerde (Bodeneinheit: L3914_S-B741SW2) ausgebildet. Im Teilbereich 2 sind ebenfalls Pseudogley-Braunerde (Bodeneinheit: L3914_S-B741SW2) sowie Gleyböden (Bodeneinheit: L3914_G741GW2) zu finden.

Die Bodeneigenschaften von Pseudogley sind geringe Bodenzahlen zwischen 20 – 40 Bodenpunkten, eine mittlere Erodierbarkeit und eine geringe Gesamtfilterfähigkeit. Die Verdichtungsempfindlichkeit ist sehr hoch. Zudem besteht ein geringer Stauwassereinfluss. Grundwassereinfluss liegt nicht vor.

Die Pseudogley-Braunerden werden mit mittleren Bodenzahlen zwischen 30 – 45 Bodenpunkten bewertet. Die Gesamtfilterfähigkeit ist gering. Die Erodierbarkeit sowie die Verdichtungsempfindlichkeit werden als mittel eingestuft. Zudem besteht ein geringer Stauwassereinfluss. Grundwassereinfluss liegt nicht vor.

Die Bodeneigenschaften von Gley sind ebenfalls niedrige Ertragszahlen (20 – 35 Bodenpunkte), eine mittlere Erodierbarkeit und eine geringe Gesamtfilterfähigkeit. Die stark grundwasserbeeinflussten Böden zeigen eine extrem hohe Verdichtungsempfindlichkeit. Staunässe besteht nicht.



Eine hohe oder sehr hohe Funktionserfüllung der seitens des Geologischen Landesamtes Nordrhein-Westfalen als „schutzwürdig“ klassifizierten Boden- und Bodenteilfunktionen zeigt keiner der genannten Bodentypen. Auch wird die Naturnähe der Böden innerhalb der Planflächen (siehe Abb. 12) in den Bereichen, in denen bereits Bebauungen und Bodenbewegungen etc. erfolgten, insgesamt mit einer „geringen Wahrscheinlichkeit“ eingestuft (GEOLOGISCHER DIENST NRW – LANDESBETRIEB 2017; IMA GDI.NRW 2020). Allerdings finden in den derzeit noch landwirtschaftlich genutzten Flächen ebenfalls regelmäßig Bodenbewegungen in den oberen Schichten statt, sodass der Standort in Bezug auf die natürlichen Bodenverhältnisse insgesamt verändert ist.

Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen sind vor Ort nicht bekannt. Gleiches gilt für Belastungen durch Kampfmittel.

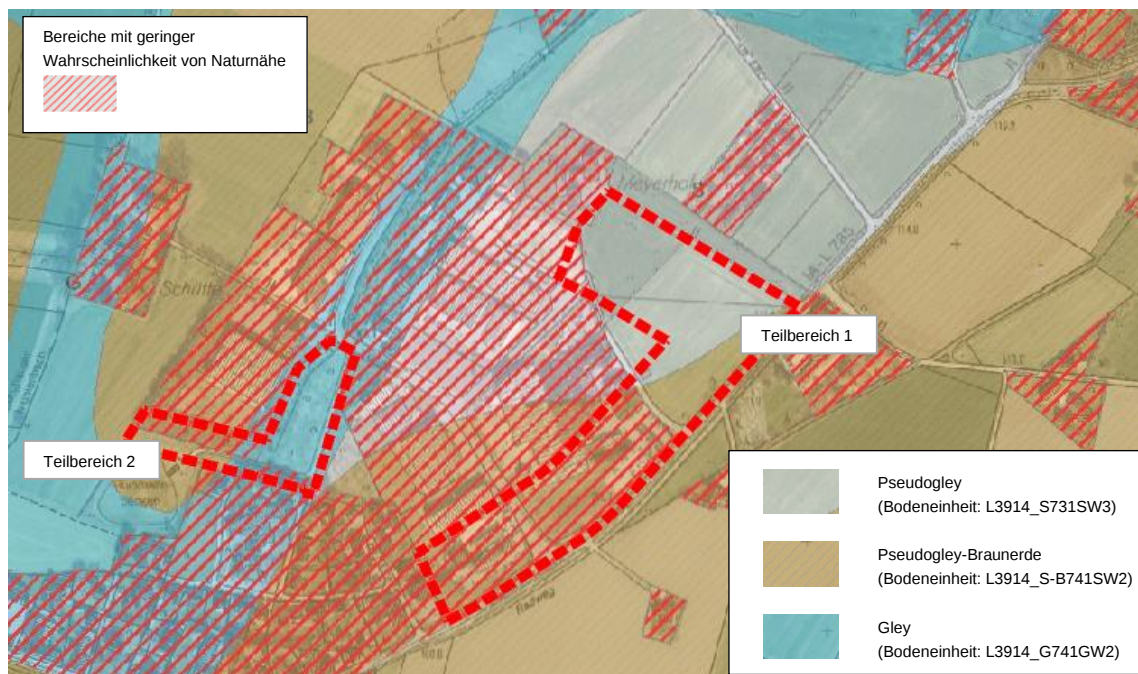


Abb. 12 Ausschnitt aus der Bodenkarte (GEOLOGISCHER DIENST NRW – LANDESBETRIEB 2017; IMA GDI.NRW 2020) im Bereich der Planungen (rote Grenzen), unmaßstäblich

2.3.4.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würden sich die örtlichen Verhältnisse voraussichtlich kurzfristig nicht wesentlich verändern und die bestehenden Nutzungen fortgeführt werden. Allerdings besteht auch ohne die Planungen grundsätzlich Baurecht für gewerbliche Entwicklungen in den derzeit noch nicht bebauten, absehbar jedoch in Teilen auch nicht zur Verfügung stehenden Flächen im Teilbereich 1. Entsiegelungsmaßnahmen sind innerhalb des insgesamt günstig gelegenen und planungsrechtlich abgesicherten Standorts nicht zu erwarten.

2.3.4.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen)

Gemäß § 1 BBodSchG sind bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich zu vermeiden. Die zu schützenden Funktionen des Bodens werden dabei im § 2 BBodSchG näher erläutert und decken sich im Wesentlichen mit den in der Bestandsbewertung des Umweltbelangs zugrunde gelegten Prüfkriterien des Geologischen Landesamtes Nordrhein-Westfalen (GEOLOGISCHER DIENST NRW – LANDESBETRIEB 2017). Danach werden die Böden hinsichtlich ihres Schutzwürdigkeitsgrades in zwei Stufen unterteilt. Die Schutzwürdigkeit wird ausgedrückt als Grad der Funktionserfüllung der Böden mit den Stufen „hohe Funktionserfüllung“ und „sehr hohe Funktionserfüllung“. Dabei werden vom Geologischen Dienst NRW Böden mit den folgenden Bodenteilfunktionen als schutzwürdige Böden eingestuft:

- Archiv der Natur- und Kulturgeschichte,
- Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte,
- Regler- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit,
- Reglerfunktion des Bodens für den Wasserhaushalt im 2-Meter-Raum sowie
- Funktion für den Klimaschutz als Kohlenstoffspeicher und Kohlenstoffsenke.

Darüber hinaus besagt der Grundsatz in § 1a Abs. 2 BauGB, dass möglichst sparsam und schonend mit Grund und Boden umgegangen werden soll (sogenannte „Bodenschutzklausel“). Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen sind in diesem Zusammenhang seitens der Kommunen die Möglichkeiten durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu überprüfen und darzulegen. Des Weiteren ist im Rahmen der Planungen darauf hinzuwirken, dass Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Auch landwirtschaftliche oder forstwirtschaftlich genutzte Flächen (Wald) sollen nur im notwendigen Umfang baulich entwickelt werden.

In Bezug auf die Umsetzung der Planungen besteht dabei keine Betroffenheit von Böden mit einer hohen oder sehr hohen Funktionserfüllung schutzwürdiger Boden- und Bodenteilfunktionen oder auch größeren zusammenhängenden land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen. Die heute noch im Teilbereich 1 anteilig verbliebenen Freiflächen werden vielmehr zukünftig in Teilen (ca. 1 ha) aus dem Bebauungsplan Nr. 25 ausgespart. Die dort derzeit bestehende Überbaubarkeit und damit einhergehende Flächen- und Bodenversiegelungen werden zurückgenommen. Hier wird weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung möglich sein, sodass in der Summe mögliche Bodenversiegelungen in sich ausgeglichen sein werden. Zudem ist zu bedenken, dass der Standort aufgrund der bestehenden Überprägung der Flächen in seinen natürlichen Bodenbeschaffenheiten bereits keine oder nur noch in sehr geringem Maße natürliche Bodenfunktionen aufweist. Dies spiegelt sich auch in der Bewertung der „Wahrscheinlichkeit von Naturnähe“ in der Karte der

„Schutzwürdigkeit der Böden in NRW (3. Auflage)“ des Geologischen Dienstes wider (siehe Abb. 12). Dementsprechend werden die mit den Planungen verbundenen Entwicklungen und Nutzungsänderungen im Vergleich zu den bereits bestehenden Bodenveränderungen zu keinen nennenswerten erheblichen Beeinträchtigungen führen. Sie stehen im Einklang mit den Zielsetzungen des § 1a Abs. 2 BauGB und berücksichtigen die sogenannte „Bodenschutzklausel“.

Zur weiteren Minimierung vorhabenbedingter Auswirkungen sind im Zuge der baulichen Inanspruchnahme der Flächen bei erforderlichen Bodenarbeiten die entsprechenden DIN-Normen zu berücksichtigen sind (DIN 18300 „Erdarbeiten“ und DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau: Bodenarbeiten“). Der Ab- und Auftrag von Oberboden ist gesondert von allen anderen Bodenarbeiten durchzuführen. Bodenaushub ist – soweit technisch möglich – innerhalb der Planflächen zu verbringen. Verunreinigungen sind ordnungsgemäß abzutragen und sachgerecht zu entsorgen. Bei Anzeichen, die auf Kontaminationen oder erdgeschichtliche Besonderheiten schließen lassen, sind die Arbeiten gemäß Landesbodenschutzgesetz NRW und Denkmalschutzgesetz NRW umgehend einzustellen und die zuständige Kreisverwaltung zu verständigen. Ein entsprechender Hinweis wird in die Plankarte zum Bebauungsplan aufgenommen.

2.3.5 Wasser

Der Umweltbelang Wasser steht mit den Belangen Boden sowie Klima und Luft in einem engen und ständigen Austausch und bildet mit ihnen zusammen den abiotischen Bestandteil des Naturhaushaltes. Wasser ist die Lebensgrundlage aller Organismen, Transportmedium für Nährstoffe, aber auch belebendes und gliederndes Landschaftselement. Im Zusammenhang mit den Umweltbelangen Fläche und Boden bildet es die Basis für die Grundwasserneubildung. Neben den ökologischen Funktionen bilden Grund- und Oberflächenwasser eine wesentliche Produktionsgrundlage für den Menschen, z. B. zur Trink- und Brauchwassergewinnung, als Vorfluter für die Entwässerung und für die Freizeit- und Erholungsnutzung.

Im Zusammenhang mit dem Belang Grundwasser sind die ökologische Funktion des Grundwassers im Landschaftswasserhaushalt relevant sowie auch die Bedeutung des Grundwassers für die Wassergewinnung. Vor diesem Hintergrund ist zu prüfen, inwieweit eine Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber den mit dem geplanten Vorhaben verbundenen Auswirkungen besteht.

Der Belang Oberflächengewässer umfasst neben den natürlichen Fließ- und Stillgewässern auch alle Gewässer künstlichen Ursprungs. Ihre Bedeutung für den natürlichen Wasserhaushalt leitet sich ab aus der Art und dem ökologischen Zustand der Oberflächengewässer und ihrer Empfindlichkeit gegenüber dem geplanten Vorhaben, aber auch aus der Bedeutung ihrer Ufer und Auen als Retentionsräume. Die Biotopfunktionen der Gewässer sind bereits durch die Belange Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt dargestellt. Daran

werden die engen funktionalen Wechselbeziehungen zwischen abiotischen und biotischen Belangen, insbesondere dem Zustand der Oberflächengewässer als Einflussgröße, deutlich.

Gemäß der WRRL ist eine Verschlechterung des Zustands der oberirdischen Gewässer sowie des Grundwassers zu vermeiden. Oberirdische Gewässer (soweit sie nicht als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden) sind nach § 27 WHG so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und dass ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Das Grundwasser ist gem. § 47 WHG u. a. so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird.

2.3.5.1 Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)

Im Kontext Grundwasser und Versickerung wird das Plangebiet einschließlich umliegender Bereiche dem Grundwasserkörper „Niederung der Oberen Ems (Sassenberg / Versmold)“ mit der Kennung: DE_GB_DENW_3_06 zugeordnet (MKULNV NRW 2020). Der aus quartären Sanden aufgebaute, meist 10 – 30 m mächtige Grundwasserkörper wird von Sanden und Schluffen der Niederterrassen mit mäßigen Durchlässigkeiten bestimmt. Durch Ablagerungen von Grundwasser in stauenden Schichten aus Tonen, Schluffen und Sanden wird dieser Porengrundwasserleiter lokal in mehrere Stockwerke getrennt. Die gering durchlässigen Schichten, die auch oberhalb des Grundwasserkörpers auftreten, übernehmen eine große Schutzfunktion. Die Flurabstände sind meist gering und liegen in der Regel zwischen 1 – 3 m, können aber aufgrund der Einschübe mehrere Meter erreichen. Es sind kleinräumig signifikante Unterschiede in der Beschaffenheit des Grundwassers zu erwarten. Die Sohle des Grundwasserleiters wird durch die Grundwasser stauenden Tonmergel- und Kalkmergelsteine der Oberkreide gebildet. Das Grundwasser strömt in südwestlicher Richtung i. A. parallel zu den Sennebächen zum Hauptgewässer Ems. Insgesamt gilt der Grundwasserleiter als ergiebig. Der mengenmäßige Zustand wird als „gut“ bewertet. Der chemische Zustand wird aufgrund der Überschreitung der Schwellenwerte nach Anlage 2 GrwV für Ammonium-N, Nitrat und Pestiziden als „schlecht“ eingestuft (MKULNV NRW 2020).

In Bezug auf Oberflächengewässer ist der durch den Teilbereich 2 verlaufende Casumer Bach zu nennen, der ein im Sinne des Maßnahmenprogramms der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) berichtspflichtiges Oberflächengewässer darstellt. Der in Borgholzhausen entspringende Casumer Bach (Oberflächenwasserkörper-ID: DE_NRW_31612_0) gehört zur Flussgebietseinheit Ems mit dem Teileinzugsgebiet Ems NRW (Planungseinheit: PE_EMS_1600). Es handelt sich bei dem Gewässer um einen sandgeprägten Tieflandbach (Fließgewässertyp: 14) von insgesamt 7,216 km Länge. Der allgemeine chemische Zustand des Gewässers wurde im Ergebnis des 4. Monitoringzyklus (2015 - 2018) immer

noch als „nicht gut“ bewertet. Der chemische Zustand ohne ubiquitäre Stoffe gilt als „gut“, der ökologische Zustand als „unbefriedigend“ (MKULNV NRW 2020).

Grundsätzlich gilt für alle Wasserkörper, dass sie im Sinne der Zielsetzungen der EU-WRRL den guten chemischen Zustand erreichen müssen, sofern keine Ausnahmen für sie festgesetzt wurden. Die gesetzlichen Ziele sollten bis 2015 erreicht werden. Fristverlängerungen bis zum Ende des zweiten Bewirtschaftungszyklus (Jahr 2021) oder bis zum Ende des dritten Zyklus (Jahr 2027) bedürfen einer entsprechenden Begründung, die für die Berichterstattung systematisiert wurde. Gemäß Reporting Guidance 2015 (Tabelle 5 - 8) ist die Begründung für eine Fristverlängerung der Zielerreichung für den Casumer Bach die Kategorie „F-2-6: Begrenzende Faktoren aus Marktmechanismen“. Darunter fällt vor allem die fehlende Flächenverfügbarkeit (MKULNV NRW 2015).

Als Ziel für die Erreichung des guten ökologischen Zustands (GÖZ) wird für den Casumer Bach das Jahr 2027 angesetzt (MKULNV NRW 2015). Dabei sieht das Kartenwerk des Umsetzungsfahrplans DT_19 zur EG-Wasserrahmenrichtlinie (KREIS GÜTERSLOH 2012) im örtlichen Gewässerabschnitt (Nr. 8) verschiedene Maßnahmen zur Initiierung einer eigen-dynamischen Gewässerentwicklung und zur Anpassung / Optimierung der Gewässerunterhaltung vor (siehe Abb. 13), die sich auch in den heute rechtskräftigen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 25 widerspiegeln. Unterhaltungsträger ist vor Ort die Stadt Borgholzhausen.

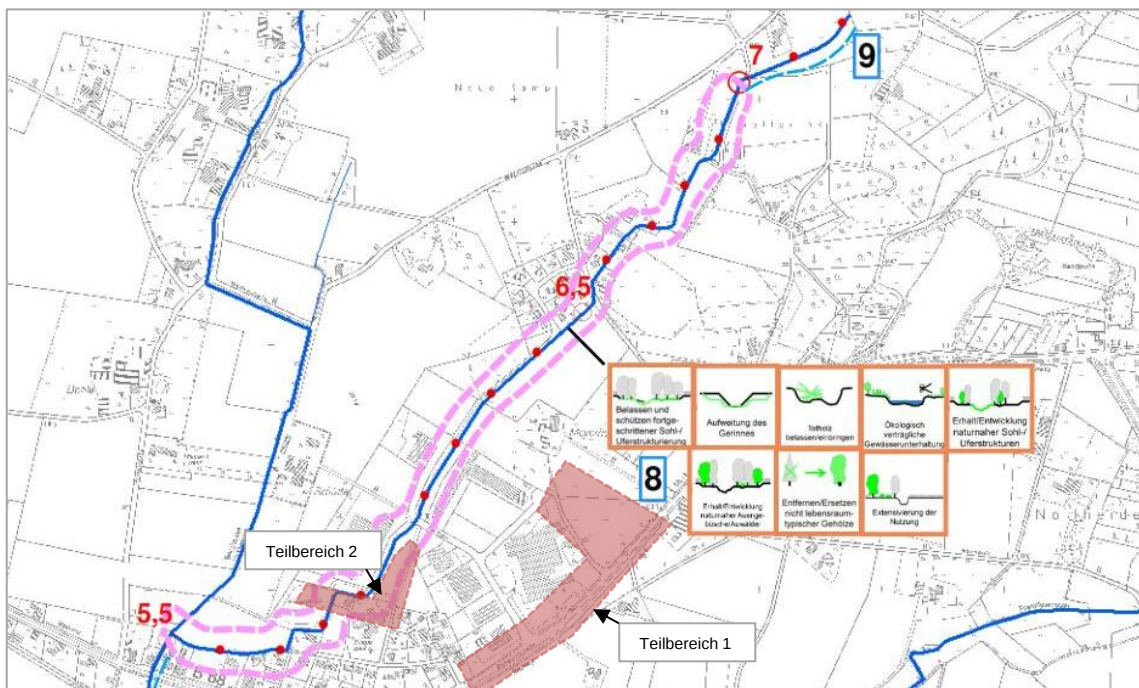


Abb. 13 Karte_1 (Ausschnitt, geändert) zum Umsetzungsfahrplan Kooperation DT_19 im Bereich des örtlichen Gewässerabschnitts des Casumer Bachs (KREIS GÜTERSLOH 2012), unmaßstäblich

Die Niederschlagsentwässerung im Plangebiet erfolgt derzeit über einen öffentlichen Regenwasser-Kanal, ein Regenklär- / -rückhaltebecken sowie eine anschließende gedrosselte Einleitung in den Casumer Bach. Anlieger am Bachlauf können unbelastetes Regenwasser direkt in das Gewässer gedrosselt einleiten. Schmutzwasser wird über vorhandene Schmutzwasserkanäle abgeführt.

2.3.5.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nicht-Durchführung der Planung würden sich voraussichtlich die örtlichen Gegebenheiten für den Belang Wasser nicht verändern. Die Entwässerung würde analog zum Bestand erfolgen. Beeinträchtigungen von Schutzgebieten, des Grundwasserkörpers oder Oberflächengewässern sind nicht zu erwarten. Neuanlagen von Oberflächengewässern sind im Plangebiet ebenfalls nicht absehbar.

2.3.5.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen)

Gemäß § 1 WHG sind nachteilige Beeinträchtigungen des Wassers zu vermeiden, um gemäß dem wasserwirtschaftlichen Vorsorgegrundsatz eine möglichst nachhaltige Entwicklung des Umweltbelangs zu gewährleisten.

Vorhabenbedingt sind diesbezüglich keine erheblichen Beeinträchtigungen festgesetzter Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete zu erwarten.

Auch im Kontext „Grundwasser und Versickerung“ sind im Vergleich zur Bestandsituation durch die standortoptimierenden Planungen im Bereich anteilig bereits veränderter und durch frühere Baumaßnahmen versiegelter Flächen sowie ansonsten insgesamt für bauliche Entwicklungen vorgesehenen Flächen keine erheblichen Beeinträchtigungen erkennbar.

In Bezug auf Oberflächengewässer zeigt die mit der Umsetzung der Planung verbundene Verlegung des Casumer Bachs im Teilbereich 2 einen besonderen Stellenwert. Bei der Verlegung sind die Belange des Gewässerschutzes sowie die Zielsetzungen der EU-WRRL zu berücksichtigen bzw. eine naturnahe Umgestaltung im Sinne der EU-WRRL vorzusehen. Dazu wurde ein entsprechendes Konzept zur Neutrassierung und naturnahen Umgestaltung des Bachlaufs bereits im Vorfeld zwischen Fachplanern und Stadt abgestimmt, aus denen die erforderlichen Flächenfestsetzungen für den Bebauungsplan abgeleitet wurden. Im Ergebnis werden analog zu den heute bestehenden Festsetzungen Wasserflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB festgesetzt, an die angrenzend Festsetzungen von öffentlichen Grünflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB mit z. T. überlagernden Maßnahmenflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB getroffen werden. Das „Gewässerband“, das durch diese Kombination aus Festsetzungen im Sinne des BauGB abgedeckt wird, umfasst rund 17 m. Ergänzend liegen die angrenzenden Bereiche innerhalb von nicht überbaubaren

Gewerbeflächen (Breite ca. 5 m) bzw. werden diese analog zur Bestandssituation eine Fuß- / Radwegeverbindung zeigen (Breite ca. 5 m). An diese schließen wiederum – außerhalb des vorliegend betrachteten Änderungsbereichs – nicht überbaubare Gewerbe- und Grünflächen an. In der Summe wird dadurch ein durchgängiger Flächenkorridor von rund 30 m planungsrechtlich abgesichert. Dieser wird analog zur Bestandsituation zukünftig Gewässer-, Uferand-, und Wegestrukturen sowie nicht überbaubaren Grundstückflächen aufweisen. Details zur Umsetzung sind im Rahmen der zum Bebauungsplanverfahren ergänzend erforderlichen wasserrechtlichen Verfahrensschritte im Sinne des WHG und LWG NRW (Erlaubnis- und Genehmigungsanträge) frühzeitig mit den zuständigen Behörden abzustimmen. Nach derzeitigem Kenntnisstand werden die Zielsetzungen und Vorgaben der WRRL innerhalb der für die Bachverlegung über den Bebauungsplan zukünftig abgesicherten Teilflächen entsprechend der Vorplanungen umgesetzt werden können.

Eine Änderung der aktuellen Entwässerungssituation des Gewerbebestandsorts ist nicht geplant. Damit werden langfristig gesehen in der Summe keine erheblich nachteiligen Veränderungen für den Belang Wasser verbleiben. Unabhängig davon wird empfohlen, dass Hochbauten mit einer extensiven Dachbegrünung ausgestattet werden, die sich positiv auf die Rückhaltung von Niederschlagswasser auswirken. Darüber hinaus können sich auch Maßnahmen wie Zisternen zur Brauchwassernutzung etc. positiv auswirken.

2.3.6 Klima und Luft

Die Umweltbelange Klima und Luft korrespondieren mit den Belangen Boden und Wasser und bilden mit ihnen zusammen den abiotischen Bestandteil des Naturhaushaltes. Klima und Luft werden durch die Faktoren Lufttemperatur, Luftfeuchtigkeit, Wind, Niederschlag und Strahlung bestimmt. Hinsichtlich der Qualität von Klima und Luft ist zwischen der freien Landschaft und den Siedlungsräumen zu unterscheiden. Während in der freien Landschaft das Klima weitgehend durch natürliche Gegebenheiten bestimmt wird, bildet sich in Siedlungsräumen ein durch anthropogene Einflüsse geprägtes Klima aus. So kann es zu einer erhöhten thermischen Belastung im Sommer und erhöhten Luftschadstoffkonzentrationen kommen.

Die gesetzlichen und planungsrechtlichen Zielsetzungen zeigen, dass sowohl der Erhalt von bioklimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktionen als auch der Immissionsschutz wesentliche Aspekte zur Wahrung der Belange Klima und Luft darstellen.

2.3.6.1 Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)

Überörtlich betrachtet liegt Nordrhein-Westfalen in der Übergangszone zwischen dem atlantischen und dem subatlantischen Klimabereich. Die vorherrschenden Westwinde bedingen in diesem Raum ein warm-gemäßigtes Regenklima mit milden Wintern und mäßig warmen Sommern. Die mittlere Lufttemperatur lag vor Ort innerhalb des Bemessungszeitraums 1981 – 2010 bei 9,6 °C. Die mittlere Jahresniederschlagsmenge betrug in diesem

Bemessungszeitraum vor Ort 883 mm. Im Vergleich zu den Jahren 1951 – 1980 zeigen diese Werte einen durchschnittlichen Anstieg von 0,8 °C bzw. 55 ml (LANUV NRW 2020c).

Bezogen auf die geländeklimatischen Gegebenheiten ist prinzipiell zwischen Siedlungsflächen sowie offenen landwirtschaftlichen Flächen, Wald oder auch Gewässern zu unterscheiden. Im Gegensatz zu den Siedlungsflächen können zweitgenannte Strukturen durch ihre Kaltluftproduktion und Filterwirkung mögliche klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume darstellen. Vor diesem Hintergrund übernehmen die bereits durch gewerbliche Nutzungen geprägten Flächenanteile sowie die an die beiden Änderungsbereiche insgesamt angrenzenden Gewerbe- und Verkehrsflächen für den Belang Klima / Luft keine Bedeutung mehr. Vielmehr sind diese als wärmeproduzierende „Lastflächen“ einzustufen. Eine Ausnahme bilden kleinräumig das grüne „Gewässerband“ mit dem Casumer Bach und die ihn begleitenden Randstrukturen mit Anpflanzungen etc. im Teilbereich 2 sowie die randlich noch verbliebenen Ackerflächen im Teilbereich 1. Insbesondere durch die Gewässerachse wird im Zusammenspiel mit den im Umfeld vorhandenen Freiflächen immer noch eine relativ gute Frischluftversorgung für das örtliche Gewerbegebiet erzielt. Grundsätzlich sind aber aufgrund des fast ebenen Geländes ($\leq 2\%$) keine nennenswerten Kaltluftströmungen innerhalb der Planflächen vorhanden. Erheblich emittierende Gewerbetätigkeiten, lufthygienische Schadstoffbelastungen durch Verkehrsemissionen oder andere umwelterhebliche Vorbelastungen sind im Raum nicht bekannt.

2.3.6.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würden sich die örtlichen Verhältnisse voraussichtlich kurzfristig nicht wesentlich verändern. Wie sich die allgemeine Klimasituation in Europa, Deutschland oder auch konkret im Bereich um Borgholzhausen zeitnah entwickeln wird, ist jedoch nicht abschließend bezifferbar. Grundsätzlich ist von einem gewissen Anstieg der Temperaturen bzw. einer Zunahme von Hitzetagen im Sommer sowie der Tendenz zu „Extremwetterlagen“ zu rechnen. Es ist davon auszugehen, dass Starkregenereignisse zunehmen werden und im Gegenzug längere Trockenphasen zu erwarten sind.

2.3.6.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen)

Durch die örtlichen Planungen soll im Wesentlichen eine Umstrukturierung des bereits heute über den Bebauungsplan Nr. 25 planungsrechtlich abgesicherten Gewerbebestands im Bereich „Hof Schütte“ erwirkt werden. Zum einen sollen nicht verfügbare Flächenanteile aus dem Geltungsbereich herausgenommen werden sowie die in diesem Bereich festgesetzte Eingrünung neu geregelt werden (Teilbereich 1). Zum anderen sollen im Teilbereich 2 gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Nr. 20 BauGB festgesetzte öffentliche Grün- bzw. Maßnahmenflächen geringfügig reduziert bzw. neu angeordnet werden, um angrenzend eine erforderliche Firmenerweiterung zu ermöglichen. Damit konzentrieren sich die Planungen

auf einen bereits stark durch Gewerbenutzungen überprägten Bereich, der gesamträumlich gesehen für die Belange Klima / Luft keine herauszustellende Bedeutung übernimmt. Da im Teilbereich 2 zukünftig immer noch bzw. mit der aktuellen Situation vergleichbare Strukturen entwickelt und planungsrechtlich durch Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15, Nr. 16 und Nr. 20 BauGB abgesichert werden, können – auch im Zusammenwirken der anteiligen Gewerbeflächenrücknahmen im Teilbereich 1 – erhebliche Beeinträchtigungen für die Belange Klima / Luft ausgeschlossen werden. Langfristig gesehen wird weiterhin ein durchgängiges „grünes Band“ innerhalb des Gewerbebestands verbleiben, dass sich kleinklimatisch weiterhin positiv auswirken wird.

Baubedingte Auswirkungen (Staub- und Schadstoffemissionen) sind zeitlich begrenzt, so dass diese bei einer Berücksichtigung der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben keine nachhaltig negativen Auswirkungen für den Raum darstellen und als nicht erheblich eingestuft werden können.

Im Hinblick auf die Nutzung erneuerbarer Energien bzw. die sparsame / effiziente Nutzung von Energie innerhalb des Plangebiets können nach derzeitigem Kenntnisstand bzw. auf Ebene der Bauleitplanung keine abschließenden differenzierten Auswirkungsprognosen getroffen werden. Grundsätzlich wird empfohlen, dass Hochbauten mit einer extensiven Dachbegrünung oder / und einer Solarenergienutzung ausgestattet werden. Details sind im Rahmen der späteren Baugenehmigungen zu regeln.

Da sich die zukünftig zulässigen Gewerbeflächennutzungen aber insgesamt an den schon heute bestehenden Festsetzungen orientieren und mit diesen vergleichbar sein werden, werden Bestands- und Planungssituation in Bezug auf die Belange Klima / Luft annähernd gleich bleiben. Erheblich nachteilige Veränderungen sind durch die Umsetzung der Planungen nicht erkennbar.

2.3.7 Landschaft

Der Umweltbelang Landschaft bzw. das für diesen Belang ausschlaggebende Landschaftsbild wird im Wesentlichen durch das Relief, Biotop- und Vegetationsstrukturen sowie Besiedelung geprägt. Diese Teilfaktoren haben sich wiederum in Abhängigkeit von Geologie, Böden, Klima und historischer Entwicklung der Landschaft gebildet. Das Landschaftsbild lässt somit sowohl Rückschlüsse auf die naturräumlichen Gegebenheiten als auch auf die kulturellen und gesellschaftlichen Entwicklungen einer Region zu und bildet damit auch ein wichtiges Erkennungsmerkmal und identifikationsstiftendes Element für die Bevölkerung.

2.3.7.1 Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)

Großräumig betrachtet liegen die Planflächen in der naturräumlichen Haupteinheit „Ostmünsterland (NR-540)“ – im unmittelbaren Übergang zum „Osnabrücker Osning (NR-534)“ – und sind dem Landschaftsraum „Bockhorster Lehmplatte (LR-IIIa-036)“ zugeordnet. Die Bockhorster Lehmplatte liegt im Kreisgebiet Gütersloh an der Landesgrenze zu



Niedersachsen bzw. im Norden des Ostmünsterlands und zeigt eine ebene bis flachwellige, leicht nach Südwesten geneigte Landschaft. Die nördliche Begrenzung bilden der Haller Osning und das Osningvorland, im Osten und Süden ist der Verlauf der Hessel grenzbildend. Die flachwellige bis ebene Grundmoränenplatte ist durch mehrere in Südwest-Richtung verlaufende Bäche mit Quellursprung im Teutoburger Wald gegliedert. In Annäherung an den Osning wird das Relief bewegter (LANUV NRW 2020a).

Das Plangebiet selbst ist ebenfalls relativ eben. Allerdings sind die Flächen angesichts der in Teilen bestehenden und auch angrenzend angesiedelten Gewerbenutzung, wie sie über den Bebauungsplan Nr. 25 festgesetzt ist, bereits dem Freiraum entzogen. Eine Ausnahme bilden die nordöstlichen Randbereiche mit noch verbliebener Ackernutzung, die anteilig zukünftig aus dem Geltungsbereich herausgenommen werden sollen. Der Verlauf des Casumer Bachs ist bereits in umliegende Gewerbeflächen eingebunden und zeigt im Abschnitt, der durch den Bebauungsplan Nr. 25 verläuft, keinen Freiraumbezug.

Laut rechtskräftigem Bebauungsplan sind die vor Ort zulässigen Gebäudehöhen im Nahbereich der L 785 mit max. 10 m über der Oberkante der erschließenden Verkehrsfläche festgesetzt. In den übrigen Bereichen liegen diese bei max. 15 m. Markante landschaftsbildprägende Elemente mit Fernwirkung sind vor Ort nicht vorhanden.

2.3.7.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würden sich die örtlichen Verhältnisse voraussichtlich nicht wesentlich verändern. Nachverdichtungen im Gebiet wären zwar im Rahmen der Zulässigkeiten des bestehenden Planungsrechts anteilig noch möglich, sind aber aufgrund der z. T. fehlenden Flächenverfügbarkeit nicht absehbar.

2.3.7.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen)

Im Rahmen der Umsetzung der örtlichen Planungen und der damit verbundenen städtebaulichen Ordnung der Planflächen sind aufgrund der vorhandenen Bebauungen und der engen Einbindung in den Siedlungsraum keine erheblich negativen Beeinträchtigungen für die Landschaft zu erwarten. Im Vergleich zu den schon heute planungsrechtlich bestehenden Möglichkeiten zur baulichen Ausnutzung der Flächen werden die geplanten Nutzungen keine relevanten Veränderungen bewirken. Vielmehr werden die Außengrenzen des Bebauungsplans im Norden verringert. Hier werden zukünftig keine baulichen Entwicklungen mehr möglich sein. Zulässige Gebäudehöhen werden an den schon heute bestehenden Festsetzungen ausgerichtet.

Die im Bereich der neuen Gebietsgrenze angepassten Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB mit Pflanzgeboten für eine freiwachsende geschlossene Landschaftshecke aus standortheimischen Bäumen und Sträuchern (10 m Breite) werden dazu beitragen,

dass zukünftig eine möglichst landschaftsgerechte Eingrünung des Gewerbestandorts nach Norden erzielt wird. Entlang der L 785 ist zur Gebietseingrünung auf 5 m Breite eine Baumreihe mit standortheimischen Laubbäumen mit Heckenunterpflanzung aus standortheimischen Gehölzen vorgesehen und auch zu den südlich angrenzenden Wohnlagen erfolgt eine Wildstrauchheckenanpflanzung. Um eine frühzeitige Wirksamkeit dieser Eingrünungsmaßnahmen zu erzielen sind Plantagen nicht nur fach- und sachgerecht, sondern auch zeitnah mit Inkrafttreten der Planungen umzusetzen (spätestens in der ersten Pflanzperiode nach Abschluss der Hochbaumaßnahmen). Zusätzlich gilt, dass die Maßnahmen dauerhaft zu sichern sind.

Die Änderungen im Teilbereich 2 werden für den Belang Landschaft keine Auswirkungen haben.

Dementsprechend sind unter Einbezug der bestehenden Vorbelastungen sowie der geplanten Festsetzungen vorhabenbedingt keine relevanten Veränderungen für den Landschaftsraum zu erkennen. Örtlich zulässige Flächenentwicklungen werden mit dem Bestand vergleichbar sein. Raumwirksame bzw. landschaftsbildprägende Strukturelemente sind von den Planungen nicht betroffen.

Weitere positive Effekte können im Zuge der Gestaltung von Fassaden durch Begrünung oder auch die Verwendung dezenter Farben und Materialien oder auch der hochwertigen Gewerbeflächenbegrünung etc. bewirkt werden. In diesem Zusammenhang sind u. a. auch die im Bebauungsplan getroffenen örtlichen Bauvorschriften positiv zu werten, mittels der z. B. Stellplatzbegrünungen mit jeweils 1 standortheimischen Laubbaum (z. B. Hainbuche, Bergahorn etc.) je angefangene 8 Stellplätze festgelegt werden.

2.3.8 Kultur- und sonstige Sachgüter

Der Umweltbelang Kultur- und sonstige Sachgüter umfasst vornehmlich geschützte oder schützenswerte Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler, historische Kulturlandschaften und Landschaftsteile von besonderer charakteristischer Eigenart. Damit umfasst der Begriff sowohl den visuell bzw. historisch bedingten Landschaftsschutz im Sinne der Landespflege als auch die umweltspezifische Seite des Denkmalschutzes.

2.3.8.1 Derzeitiger Umweltzustand (Basisszenario)

Das Planungsgebiet liegt im Kulturlandschaftsraum Nr. 6 „Ostmünsterland“. Darüber hinaus sind im „Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Regionalplanung für den Regierungsbezirk Detmold“ vor Ort keine bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche oder Kulturgüter mit Raumwirkung vorhanden (LWL / LVR 2017).

Ein Vorkommen von Bau- und Bodendenkmälern, archäologischen Besonderheiten oder anderen geschützten Kultur- und sonstigen Sachgütern ist nach aktuellem

Kenntnisstand im Plangebiet nicht bekannt. Auch standortgebundene Bodenressourcen, Vorrangflächen etc. liegen nicht vor.

Allerdings wird derzeit im Randbereich des Teilbereichs 1 eine Gasleitung mittels eines Geh-, Fahr- und Leitungsrechts einschließlich eines Schutzstreifens über den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 25 gesichert. Gleichzeitig ist diese grundbuchlich gesichert.

Zusätzlich können die hier verbliebenen landwirtschaftlichen Freiflächen zwar grundsätzlich als ein „Sachgut“ angesehen werden. Für diese besteht jedoch bereits Planungsrecht für eine gewerbliche Entwicklung bzw. Anpflanzungen.

2.3.8.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würden die vorliegenden Verhältnisse unverändert bleiben.

2.3.8.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (mögliche erhebliche Auswirkungen)

Unter Berücksichtigung der örtlichen Bestandssituation und der fehlenden Bedeutung der unmittelbaren Planflächen für die Belange Kultur- und sonstige Sachgüter werden durch die mit den Planungen verfolgten städtebaulichen Ziele keine wesentlichen Veränderungen oder Beeinträchtigungen erfolgen. Das gilt auch in Bezug auf die zukünftig außerhalb des Geltungsbereichs gelegene Gasleitung, die analog zur Bestandssituation weiterhin grundbuchlich gesichert sein wird.

2.3.9 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Umweltbelangen

Bei einer Gesamtbetrachtung aller in den Kapiteln 2.3.1 bis 2.3.8 genannten Belange des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB wird deutlich, dass sie zusammen ein komplexes Wirkungsgefüge darstellen, in dem sich viele Funktionen gegenseitig ergänzen und aufeinander aufbauen. Insbesondere zwischen den Belangen Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima bestehen in der Regel enge Wechselwirkungen mit zahlreichen Abhängigkeiten und Einflussfaktoren.

Aufgabe des Umweltberichtes ist es nicht, sämtliche funktionalen und strukturellen Beziehungen aufzuzeigen, sondern es sollen vielmehr die Bereiche herausgestellt werden, in denen vorhabenbezogene Auswirkungen das gesamte Wirkungsgefüge beeinflussen und sich Auswirkungen verstärken können. Dies sind sogenannte Wechselwirkungskomplexe.

In der Summe ist dabei festzustellen, dass das Wechselwirkungsgefüge innerhalb des Plangebietes aufgrund der innerstädtischen Lage sowie der im Wesentlichen bestehenden Überprägung durch vorhandene Wohnbebauung und dazu gehörenden Infrastrukturen etc.



schon vorbelastet und gestört ist. Besonders herauszustellende Wechselwirkungskomplexe, die in ihrer Bedeutung für das Ökosystem hervorzuheben wären, sind vor Ort nicht mehr vorhanden. Die in diesem Zusammenhang noch in geringem Maße möglichen Funktionsbereiche reduzieren sich auf den Casumer Bach und die ihn begleitenden Randstrukturen, die auch als Biotopverbundfläche gelten. Durch die im Zuge des vorliegenden Änderungsverfahrens in diesem Gebietsabschnitt weiterhin in ausreichendem Maße erfolgende Sicherung von Flächen zur naturnahen Gewässerverlegung (Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15, Nr. 16 und Nr. 20 BauGB) werden langfristig gesehen Bestands- und Planungssituation vergleichbar sein. Über die bereits für die einzelnen Umweltbelange benannten Auswirkungen hinaus (siehe Kap. 2.3.1 bis 2.3.8) werden keine zusätzlichen Beeinträchtigungen durch die Umsetzung des vorliegenden Bauleitplanverfahrens verursacht, die sich negativ verstärkend auf Wechselwirkungen auswirken könnten.

2.4 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung

Gemäß Anlage 1 des BauGB (Nr. 2b Buchstaben dd) sind im Umweltbericht soweit möglich Angaben zur Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung bei einer Durchführung der Planung zu machen.

Besondere Hinweise, die zu erheblichen Beeinträchtigungen für den Raum führen, sind dabei im Hinblick auf die örtlichen Planungen nicht bekannt. Allerdings fehlen in diesem Zusammenhang weiterführende Kenntnisse, um detaillierte Aussagen machen zu können. Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass vorhabenbedingt entstehende Abfälle im Rahmen der Umsetzung der vorliegenden Planungen soweit wie möglich reduziert werden sollten und ordnungsgemäß zu entsorgen sind. Dabei gilt gemäß der Grundsatznorm des § 6 KrWG folgende Rangfolge der „Maßnahmen der Vermeidung und Abfallbewirtschaftung“:

1. Vermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwertung,
3. Recycling,
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung.

Durch die Einhaltung dieser Rangfolge und ergänzenden Gesetze zur Verbringung, Behandlung, Lagerung und Verwertung von Abfällen können schädliche Auswirkungen auf die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a, c und d BauGB (Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter) vermieden werden.

2.5 Kumulative Auswirkungen

Gemäß Anlage 1 des BauGB (Nr. 2b Buchstaben ff) ist im Umweltbericht auch eine durch die Planungen ggf. bestehende Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete vorzunehmen. Dabei sind insbesondere potenzielle Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auch in Bezug auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen zu betrachten.

Unter kumulativen Umweltauswirkungen wird die räumliche Überlagerung der Umweltauswirkungen mehrerer Planfestlegungen auf einen Umweltbelang verstanden. Sie bilden damit die Gesamtwirkung aller auf einen Belang wirkenden Belastungen ab. Kumulative Auswirkungen können infolge eines Plans oder mehrerer Pläne, Programme und Projekte auftreten. Sie können im Zusammenwirken mit bereits existierenden oder zukünftigen Belastungen sowie deren Folgewirkungen auftreten.

In der Fachliteratur werden im Wesentlichen zwei Arten kumulativer Wirkungen unterschieden. Eine Anhäufung gleichartiger Belastungen wird als additive Kumulation beschrieben, während die synergetische Kumulation die Kombinationswirkung aus verschiedenen Belastungen / Faktoren beschreibt, die in der Summe aber auch dazu führen, dass sie zu einer negativen Verstärkung der Gesamtbelastung für einen Umweltbelang führen (BFN 2017, S. 21.).

Auch wenn im Kontext von kumulativen und synergetischen Auswirkungen im Wesentlichen von Belastungen gesprochen wird, können diese aber grundsätzlich auch einen positiven Charakter haben.

Dabei sind für die vorliegenden Planungen in der relevanten Nachbarschaft zum Geltungsbereich derzeit keine Planungen bekannt, von denen kumulative und / oder synergetische Auswirkungen auf die zu betrachtenden Belange zu erwarten wären. Unabhängig davon ist das vorhandene Planungsrecht relativierend zu berücksichtigen.

3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich festgestellter erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Im Umweltbericht sind gem. Nr. 2c der Anlage 1 des BauGB geplante Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen zu beschreiben. Gleiches gilt für gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen.

Mit einigen der über den Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen bzw. abgedeckten Planinhalten werden Nutzungsänderungen vorbereitet, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft gem. § 14 BNatSchG verbunden sein werden. Nach § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 14 und § 15 BNatSchG besteht in diesem Zusammenhang die Pflicht, bestehende Möglichkeiten zur Vermeidung von Eingriffen zu prüfen, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen und die Kompensation nicht vermeidbarer, erheblicher Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen nachzuweisen.

Nachstehend erfolgt dazu gem. Anlage 1 des BauGB (Nr. 2c) eine Beschreibung der für die vorliegenden Planungen vorgesehenen Maßnahmen, mit denen die vorhabenbedingt zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen. Ergänzend dazu werden die für die Maßnahmen ggf. erforderlichen Überwachungsmaßnahmen benannt.

3.1 Allgemeine Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Zur Minderung der festgestellten erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen sind insbesondere folgende allgemeine Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im Rahmen der Umsetzung der örtlichen Planungen (z. B. Baugenehmigung) zu berücksichtigen:

- Reduzierung neuer Versiegelungsflächen auf das unbedingt erforderliche Maß
- Verwendung von wasserdurchlässigen Tragschichten und Oberflächenbelägen, soweit es im Zusammenhang mit betriebsbedingten Anforderungen der Planungen möglich ist
- Berücksichtigung der Orientierungswerte gem. DIN 18005 / Beiblatt bzw. der Richtwerte der TA Lärm zur Sicherung gesunder Wohnverhältnisse
- Durchführung erforderlicher Bodenarbeiten entsprechend dem Stand der Technik und unter Einhaltung einschlägiger DIN-Normen
- Verwendung von Bodenaushub innerhalb des Plangebiets, soweit technisch möglich
- schadlose Abführung anfallenden Oberflächenwassers
- Bepflanzung unversiegelter Grundstückflächen mit möglichst standortgerechten heimischen Gehölzen
- Nutzung regenerativer Energien, umweltverträglicher Baustoffe etc.
- Reduzierung und ordnungsgemäße Entsorgung von vorhabenbedingt entstehenden Abfällen

3.2 Inhalte und Festsetzungen des Bebauungsplans zur Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Ergänzend zu den in Kap. 3.1 genannten allgemeinen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen dienen insbesondere die nachstehend benannten, durch die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 25 getroffenen Festsetzungen einer landschaftsgerechten Einbindung und Gestaltung der Planflächen, der Sicherung bzw. dem Ersatz von ökologisch höherwertigeren Strukturen und dem rechnerisch positiven Einfluss auf die Kompensationsflächenermittlung (Eingriffsbilanzierung). Gleichzeitig wirken sie im Wesentlichen multifunktional für alle gemäß BauGB zu berücksichtigenden Belange konfliktminimierend und tragen zur Aufrechterhaltung der örtlichen Biotopverbundfunktion bei. Die verbindlichen Festsetzungstexte sind der Plankarte zum Bebauungsplan zu entnehmen und orientieren sich in weiten Teilen an dem schon heute bestehenden Planungsrecht.

Wie bereits beschrieben sind die wesentlichen Zielsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplans eine Rücknahme nicht verfügbarer Flächenanteile aus der Bebaubarkeit, die in diesem Bereich mit einer Anpassung von Pflanzgeboten einhergehen. Zusätzlich sollen in geringem Maße arrondierende Erweiterungen von Gewerbeflächen für einen örtlichen Firmensitz ermöglicht werden. Gleichzeitig wird dadurch eine Verlegung des durch den Geltungsbereich des Bebauungsplans verlaufenden Casumer Bachs ausgelöst. In diesen Zusammenhängen zielen die Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung in Kombination mit Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11, Nr. 15, Nr. 16, Nr. 20 und 25a BauGB auf eine insgesamt an das bereits baulich überprägte Umfeld angepasste Standortentwicklungen ab. Sie geben den zulässigen Bebauungen einen klaren „Rahmen“. Zusätzlich grenzen die für die Flächen festgesetzte GRZ (GE: 0,8, GEE: 0,6) und max. Gebäudehöhen (10 m bzw. 15 m über Oberkante der erschließenden Verkehrsfläche) die gewerblichen Nutzungen weiter ein. Darüber hinaus kann durch die erneute Festsetzung der schon heute über den B-Plan Nr. 25 festgelegten flächenbezogenen Schallleistungspegel (FSP) zur Gliederung der Gewerbeflächen weiterhin sichergestellt werden, dass unter Berücksichtigung der vor Ort bestehenden Vorbelastungen an den für die Planungen maßgeblichen Immissionsorten in der Umgebung gesundes Wohnen im Sinne des BauGB gewährleistet werden kann.

Im Zusammenspiel mit den im Übergang zur freien Landschaft und zu angrenzenden Nutzungen getroffenen Pflanzgeboten gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB wird auch zukünftig eine möglichst landschaftsgerechte Eingrünung des Gewerbebestands erzielt werden können. Im Detail ist im Norden eine freiwachsende geschlossene Landschaftshecke aus standortheimischen Bäumen und Sträuchern sowie entlang der L 785 die Anpflanzung einer Baumreihe mit standortheimischen Laubbäumen mit Heckenunterpflanzung aus standortheimischen Gehölzen und zu den südlich angrenzenden Wohnlagen eine Wildstrauchheckenanpflanzung vorgesehen.

Im Teilbereich 2 werden die Gewerbeflächen durch Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11, Nr. 15, Nr. 16 und Nr. 20 BauGB ergänzt, innerhalb derer eine naturnahe Verlegung des



Casumer Bachs vorgesehen ist, mittels der auch der bestehenden Funktion als Biotopverbundachse im Zuge der Umsetzung der Planung in angemessener Form Rechnung getragen wird. Eine konzeptionelle Ausgestaltung dieser Bereiche, die insbesondere auch die Anforderung der WRRL berücksichtigt, wurde bereits mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmt, die orientierungsgebend für die Abgrenzung der jeweiligen Teilfestsetzungen war.

In der Summe können mittels der genannten Festsetzungen sowie unter Einbezug der schon jetzt bestehenden Nutzungen und Nutzungsmöglichkeiten vorhabenbedingte Konflikte für alle gemäß BauGB zu berücksichtigenden Belange gemindert werden. Dabei gilt, dass sämtliche über den Bebauungsplan festgesetzten Planungen und übrigen Maßnahmen nicht nur fach- und sachgerecht, sondern auch zeitnah mit Inkrafttreten der Planungen umzusetzen sind (spätestens in der ersten Pflanzperiode nach Abschluss der Hochbaumaßnahmen), um eine frühzeitige Wirksamkeit zu erzielen. Zusätzlich gilt, dass die Maßnahmen dauerhaft zu sichern sind.

3.3 Textliche Hinweise zur Minderung nachteiliger Umweltauswirkungen

Nachfolgend werden in Ergänzung zu den in Kap. 3.1 genannten allgemeinen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie den in Kap. 3.2 genannten Inhalten und Festsetzungen in dem Bebauungsplan weitere Hinweise genannt, die inhaltlich bei der Umsetzung der Planungen zu berücksichtigen sind.

- Werden bei Erdarbeiten kultur- und erdgeschichtliche Bodenfunde entdeckt (Tonscherben, Metallfunde, Bodenverfärbungen, Knochen etc.), sind diese gemäß Denkmalschutzgesetz NRW sofort bei der Stadt anzuzeigen und drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.
- Werden bei Erdarbeiten Hinweise auf Altlasten, schädliche Bodenablagerungen etc. erzielt, sind diese gem. Landesbodenschutzgesetz NRW umgehend bei der Stadt anzuzeigen und in Abstimmung ordnungsgemäß abzutragen und sachgerecht zu entsorgen.
- Werden bei Erdarbeiten verdächtige Gegenstände, Bodenverfärbungen o. ä. festgestellt, die ggf. auf Kampfmittelbelastungen zurückzuführen sind, ist die Arbeit aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen und die Polizei, das Ordnungsamt und der staatliche Kampfmittelräumdienst umgehend zu benachrichtigen.
- In Anlehnung an die Verbote des § 39 BNatSchG sind Schnitt- und Rodungsarbeiten etc. von Bäumen, Hecken, lebenden Zäunen, Gebüsch und anderen Gehölzen sowie Röhrichte zum Schutz von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September verboten (Bauzeitenregelungen). Unberührt von diesem Verbot bleiben schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Maßnahmen, die aus wichtigen Gründen nicht zu anderer Zeit durchgeführt werden können.

- Sofern innerhalb der landwirtschaftlichen Freiflächen Bodenarbeiten zwischen dem 1. März und 15. Juni erforderlich werden, ist vorher ein Vorkommen bodenbrütender Vogelarten auszuschließen (ergänzende Bauzeitenregelungen). In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde sind in diesem Zusammenhang ggf. vorübergehend auch optische Vergrämungsmaßnahmen möglich.
- Die in den gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15, Nr. 16 und Nr. 20 BauGB festgesetzten Flächen geplanten, naturnahen Gewässerstrukturen sind zeitlich vor der Inanspruchnahme des Casumer Bachs herzurichten. Gleiches gilt bei einer Inanspruchnahme des RRB der Firma Weinkontor Freund GmbH. Die zeitliche Abfolge, die sich zwangsläufig aus den wasserrechtlichen Gegebenheiten ableitet, dient gleichzeitig dem Ausschluss möglicher Funktionsverluste von Habitatstrukturen. Ergänzend ist bzgl. des RRB im Vorfeld eine Begehung durch eine fachkundige Person durchzuführen, die das Gewässer auf mögliche Amphibienvorkommen untersucht. In Abhängigkeit der dabei erfolgten Ergebnisse sind ggf. weitere Maßnahmen erforderlich. Die berücksichtigenden Sachverhalte sind frühzeitig mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Gütersloh abzustimmen.
- Additive Störungen durch Lärm, Licht etc. sind für den Raum zu vermeiden. Dazu sind Lampen und Leuchten im Außenbereich – insbesondere auch im Nahbereich der zukünftigen Maßnahmenflächen – auf das Nötigste zu beschränken. Es wird empfohlen, Lichtkegel unvermeidbarer Beleuchtungen nach unten auszurichten, Beleuchtungszeiten zu minimieren sowie Beleuchtungsintensitäten zu reduzieren (z. B. Abdimmen, Abschaltregelungen etc.). Blendwirkungen können zusätzlich durch die Verwendung geschlossener Lampengehäuse, Ausrichtung des Lichtkegels nach unten, geringe Masthöhen etc. deutlich gemindert werden. Ergänzend wirkt sich der Einsatz von Leuchtmitteln mit einem nur sehr geringen Blaulichtanteil bzw. mit einem Lichtspektrum mit Wellenlängen zwischen 540 - 650 nm sowie einer Farbtemperatur ≤ 2.700 Kelvin deutlich konfliktmindernd aus. Mit Ausnahme notwendiger Verkehrs- und allgemeiner Sicherheitsmaßnahmen ist ein Ausleuchten der gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15, Nr. 16, Nr. 20 und Nr. 25a BauGB festgesetzten Bereiche – analog zur Bestandssituation – weiterhin auszuschließen.
- Die über den Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzten Pflanzungen sind fach- und sachgerecht sowie zeitnah mit der Realisierung des Plangebietes umzusetzen und dauerhaft zu sichern. Bei festgestellten Mängeln ist nachzubessern. Die abschließende Artenauswahl, anteilmäßige Zusammensetzung, Auswahl der Qualitäten etc. erfolgen im Rahmen der konkretisierenden Ausführungsplanung. Zur Orientierung dienen die in den Einzelfestsetzungen genannten Angaben sowie die nachstehende Pflanzenauswahlliste.

Tab. 2 Pflanzenauswahlliste zum Bebauungsplan Nr. 25 (1. Änderung)

Botanischer Name	Deutscher Name
Heister und Sträucher	
<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Cornus mas</i>	Kornelkirsche
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Hasel
<i>Crataegus monogyna</i>	Weißdorn
<i>Prunus padus</i>	Traubenkirsche
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche
<i>Rosa canina</i>	Hundsrose
<i>Viburnum opulus</i>	Schneeball
Bäume	
<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Malus silvestris</i>	Holz-Apfel
<i>Prunus avium</i>	Wildkirsche
<i>Prunus padus</i>	Traubenkirsche
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche
<i>Sorbus intermedia</i>	Mehlbeere
<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde
ergänzende Arten für gewässerbegleitende Uferbereiche	
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarzerle
<i>Salix alba</i>	Silberweide
<i>Salix aurita</i>	Öhrchenweide

Bei sämtlichen Pflanzungen sind Heister mit je einem Baumpfahl zu befestigen. Zum Schutz vor Wildverbiss ist in den ersten Jahren ein Verbissschutz vorzusehen. Für Anpflanzung von Einzel- und Straßenbäumen sind vorbereitende bodenverbessernde Maßnahmen in Pflanzgruben mit mind. 12 m³ durchwurzelbarem Raum zu berücksichtigen. Die Hochstämme sind anfänglich zu befestigen und dauerhaft zu sichern. Die Pflege von Gehölzen (Ausnahme bilden Einzelbäume und Baumgruppen) sollte in Abstimmung auf die Wüchsigkeit durch „auf den Stock zu setzen“ (abschnittsweise) alle ca. 10 – 15 Jahre erfolgen.

Bezüglich Einsaaten ist ggf. zwischen Böschungen und ebenen Flächen zu differenzieren. Für ebene Flächen ist eine artenreiche Wiesenmischung aus zertifiziertem Wildpflanzen-saatgut regionaler Herkunft (Regiosaatgut) gemäß § 40 BNatSchG (Herkunftsregion 2 bzw. Ursprungsregion 2 „Westdeutsches Tiefland mit Unterem Weserbergland“) einzusäen (Blumenwiese mit mind. 50 % Kräuteranteil). Für Böschungen eignet sich ggf. eine Einsaatmischung mit Landschaftsrasen – Standard mit Kräutern (RSM 7.1.2).

3.4 Kompensationsbedarf

Unter Einbezug der für den Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen ist im Rahmen des Änderungsverfahrens eine Eingriffsbilanzierung vorzunehmen. Mittels dieser wird anhand eines anerkannten Bewertungssystems und unter Berücksichtigung des bereits heute vor Ort bestehenden Planungsrechts ermittelt, welcher Kompensationsbedarf durch die Umsetzung des Planvorhabens entsteht. Diesen gilt es durch geeignete Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen.

Im Ergebnis der Eingriffsbilanzierung (siehe Anlage zur Begründung) wurde dabei unter Berücksichtigung der Arbeitshilfe für die Bauleitplanung „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV NRW 2008) ein Kompensationsbedarf in Höhe von 42.903 ökologischen Wertigkeiten (öW) ermittelt. Dieser gliedert sich auf in 11.865 öW für den Teilbereich 1 und 31.038 öW für den Teilbereich 2.

3.5 Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen

Den durch die Umsetzung der örtlichen Planungen ermittelten Kompensationsbedarf in Höhe von insgesamt 42.903 öW (siehe Eingriffsbilanzierung (Anlage zur Begründung)) gilt es im Sinne des BNatSchG durch geeignete Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nachzuweisen.

Dazu sollen in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde (ULB) des Kreises Gütersloh Flächen im Bereich des Pustmühlenbachs genutzt werden (Gemarkung Borgholzhausen, Flur 42, Flurst. 159, 165 und 699 sowie Flur 57 Flurst. 503 und 135 tlw.). Die derzeit intensiv als Grünland genutzten Flächen sollen zukünftig in der Nutzung extensiviert werden. Zusätzlich sind gemäß der Maßnahmenbeschreibung und -bilanzierung „Grünlandextensivierung am Pustmühlenbach“ der Untere Naturschutzbehörde des Kreises Gütersloh (Stand: 24.11.2020) Anpflanzungen von Kopfbäumen und 3-reihigen Hecken vorgesehen. Mittels dieser wird auf der in der Summe 17.592 m³ umfassenden Gebietskulisse eine ökologische Aufwertung in Höhe von 47.935 ökologischen Werteinheiten / Biotopwertpunkte erzielt.

Damit sind die Flächen geeignet, den für die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 25 „Gewerbegebiet Hof Schütte“ ermittelten Kompensationsbedarf von 42.903 öW zu decken. Details zur Umsetzung der genannten Maßnahme sind in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Gütersloh im Zuge der Ausführungsplanung zu regeln.



Insgesamt ist die Maßnahme zeitnah zur Rechtskraft der B-Planänderung umzusetzen, dauerhaft sichern und den Maßnahmenzielen entsprechend zu pflegen. Die Umsetzung ist zu dokumentieren. Im Weiteren sind die Flächen turnusmäßig zu kontrollieren sowie im Hinblick auf die Maßnahmenziele festgestellte Mängel bis zur jeweils nächsten Vegetationsperiode zu beseitigen.

4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Gemäß Nr. 2d der Anlage 1 zum BauGB sind im Rahmen des Umweltberichts in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten einschließlich der Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl der vorliegenden Planungen zu prüfen.

Da sich die vorliegenden Planänderungen im Wesentlichen aus einer absehbar nicht bestehenden Flächenverfügbarkeit (Teilbereich 1) und kleinräumigen Erweiterungsbedarfen einer ortsansässigen Firma (Teilbereich 2) ableiten, ist die Möglichkeit der Alternativenprüfung deutlich eingeschränkt. In Bezug auf die Rücknahme und die damit einhergehende Anpassung von Eingrünungsmaßnahmen im Teilbereich 1 wurde sich an der aktuellen Sachlage orientiert, die mit einer städtebaulich sinnvollen Gewerbeflächennutzung und einer hinreichenden landschaftlichen Einbindung des Gewerbestandorts kombiniert wurde. In Bezug auf den Teilbereich 2 wurde sich zu Gunsten der Inanspruchnahme von Freiraum gegen eine Umsiedlung der bedarfsbegründenden Firma ausgesprochen und sich auf eine Flächenarrondierung innerhalb des derzeitigen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 25 fokussiert. Bestehende betriebliche Abläufe, Erschließungsmöglichkeiten, erforderliche Entwässerungen, umliegende Nutzungen etc. waren dabei zu berücksichtigen. Zusätzlich galt es, den Casumer Bach im Sinne der Vorgaben und Zielsetzungen der WRRL in die Planungen zu integrieren und die in diesem Bereich bestehende Biotopverbundfunktion aufrechtzuerhalten.

Die daraus im Ergebnis resultierenden Planinhalte und Abgrenzungen von Festsetzungen, die sich im Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplans zeigen, bilden – auch in Bezug auf eine naturnahe Gewässerumlegung des Casumer Bachs – die städtebaulich sinnvollste und aus naturschutzfachlicher Sicht konfliktminimierendste Variante ab. Unter Einbezug der für die einzelnen Belange ergänzend benannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wird bei einer Umsetzung der Planungen den Kompensationserfordernissen im Sinne des § 15 BNatSchG Folge geleistet werden können. Heute bereits rechtskräftige Festsetzungsdetails (abweichende Bauweise, flächenbezogene Schallleistungspegel, zulässige Gebäudehöhen etc.) werden im Rahmen der Änderungsplanung weitestgehend übernommen. Übrige werden fachlich sinnvoll ersetzt.

5 Erhebliche nachteilige Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB

Im Umweltbericht sind gem. Nr. 2e der Anlage 1 des BauGB erhebliche nachteilige Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB zu beschreiben. Es ist darzulegen, inwiefern Auswirkungen für die Belange des Umweltschutzes – einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege – aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind. Unbeschadet davon bleibt § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). Dieser besagt, dass bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen unterschiedliche Flächennutzungen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete so weit wie möglich zu vermeiden sind. Gleiches gilt für sonstige schutzbedürftige Gebiete².

Im Analogieschluss zu den bisherigen Nutzungen können in diesem Zusammenhang erheblich nachteilige Auswirkungen durch die Umsetzung der vorliegenden Planungen ausgeschlossen werden. Aus den bisherigen Betriebstätigkeiten der Firma Weinkontor Freund GmbH sind keine Hinweise auf „Störfälle“ bekannt. Unabhängig davon liegen die Planflächen nicht in einer als kritisch einzustufenden „Katastrophenregion“, die dazu beiträgt, dass die Wahrscheinlichkeit für betriebsbedingte schwere Unfälle oder Katastrophen (naturgemäß) steigt. Die Flächenrücknahmen im Teilbereich 1 sind ebenfalls unkritisch zu sehen. Dementsprechend besteht kein Erfordernis zur Festsetzung spezieller Maßnahmen und Vorkehrungen für Störfallbetriebe etc. Besondere Risiken für die Belange Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen sind durch die Umsetzung der vorliegenden Planungen nicht erkennbar.

² Sonstige schutzbedürftige Gebiete sind im Sinne des Gesetzes insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete sowie öffentlich genutzte Gebäude.

6 Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben für die Umweltprüfung

Im Umweltbericht sind gem. Nr. 3a der Anlage 1 des BauGB Angaben zu den wichtigsten Merkmalen der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind (zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse) abzugeben.

In diesem Zusammenhang kann festgestellt werden, dass sich keine besonderen Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben für die Umweltprüfung ergeben haben. Es verbleiben gewisse Wissenslücken, um detaillierte Aussagen im Hinblick auf die Teilaspekte Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwendung sowie die abschließende Nutzung erneuerbarer Energien bzw. die sparsame / effiziente Nutzung von Energie innerhalb des Plangebiets machen zu können.

Unabhängig davon erfolgte im Zuge der Umweltprüfung die Betrachtung der gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu berücksichtigenden Belange des Umweltschutzes – einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege – grundsätzlich anhand von Kriterien, die aus den gesetzlichen Vorgaben und planungsrechtlichen Zielsetzungen abgeleitet werden können. Mit den Kriterien wurden ihre Bedeutungen und Empfindlichkeiten gegenüber der Umsetzung des Vorhabens beschrieben. Die zugrunde gelegten Wertesysteme orientieren sich an gesetzlichen Vorgaben, naturraumbezogenen Umweltqualitätszielen und fachspezifischen Umweltvorsorgestandards. Grundlage der Betrachtung bildet dazu die Auswertung einschlägiger Fachgesetze und Fachpläne sowie vorhandener Unterlagen hinsichtlich der für den Raum festgelegten Ziele des Umweltschutzes.

Ergänzend wurden vorhabenbezogen erarbeitete Fachgutachten und Erhebungen ausgewertet und berücksichtigt. Bezüglich der in diesen Unterlagen verwendeten, z. T. sehr komplexen technischen Verfahren wird im Detail auf den Methodikteil der jeweiligen Gutachten / Berichte verwiesen.

Basierend auf der Bewertung des Bestandes wurde die Erheblichkeit der mit der Planung verbundenen prognostizierbaren Auswirkungen für den jeweiligen Umweltbelang eingestuft. Die Umweltprüfung bezog sich dabei gem. § 2 Abs. 4 BauGB auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann. Vorbelastungen sowie das bereits über den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 25 bestehende Planungsrecht wurden dabei berücksichtigt.

Unter Einbezug der für die einzelnen Belange formulierten Minderungsmaßnahmen und den über den im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 25 verbindlich getroffenen Festsetzungen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen wurden verbleibende Beeinträchtigungen mittels einer

biotopwertbasierenden Eingriffsbilanzierung ermittelt (siehe Anlage zur Begründung). Als anerkanntes Bewertungssystem wurde die Arbeitshilfe für die Bauleitplanung „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV NRW 2008) zugrunde gelegt. Das darin angewandte Bewertungsverfahren sieht eine Gegenüberstellung des vorhandenen Ist-Zustands mit der Planung vor. Im Ergebnis wurde ein Kompensationsflächenbedarf in Höhe von 42.903 öW ermittelt. Dieser gliedert sich auf in 11.865 öW für den Teilbereich 1 und 31.038 öW für den Teilbereich 2.

Der im Sinne des BNatSchG zu erbringende Nachweis über geeignete Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege wird durch die Stadt Borgholzhausen im Bereich der Gemarkung Borgholzhausen, Flur 42, Flurst. 159, 165 und 699 sowie Flur 57 Flurst. 503 und 135 tlw. erbracht. Hier sollen in Abstimmung mit der Untere Naturschutzbehörde des Kreises Gütersloh gemäß der Maßnahmenbeschreibung und -bilanzierung „Grünlandextensivierung am Pustmühlenbach“ (Stand: 24.11.2020) derzeit intensiv genutzte Grünlandflächen extensiviert werden. Zusätzlich sind gemäß Anpflanzungen von Kopfbäumen und 3-reihigen Hecken vorgesehen. Mittels dieser wird auf der in der Summe 17.592 m³ umfassenden Gebietskulisse eine ökologische Aufwertung in Höhe von 47.935 ökologischen Werteinheiten / Biotopwertpunkte erzielt. Damit ist ein vollständiger Ausgleich der ermittelten Kompensationsbedarfe möglich.

7 Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

Gemäß Nr. 3b der Anlage 1 zum BauGB sind im Umweltbericht die geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen zu beschreiben, die bei einer Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt entstehen. Zielsetzung eines solchen „Monitorings“ ist es, unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen von Plänen frühzeitig zu erkennen und ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Gemäß § 4c BauGB liegt die Verantwortung zur Durchführung der Überwachung bei den Kommunen als Träger der Bauleitplanung. Dieser Vorgabe entsprechend erfolgt die Überwachung der für das vorliegende Bauleitplanverfahren prognostizierbaren erheblichen Umweltauswirkungen durch die Stadt Borgholzhausen. Dabei sind folgende Sachverhalte sicherzustellen.

- Die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse sind zu wahren.
- Eine schadlose Abführung des anfallenden Oberflächenwassers ist gemäß den Vorgaben des § 44 LWG dauerhaft sicherzustellen.
- Bei der Verlegung des Casumer Bachs sind die Belange des Gewässerschutzes sowie die Zielsetzungen der EU-WRRL nachweislich zu berücksichtigen und die naturnahe Umgestaltung mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Gütersloh abzustimmen.
- Der fachgerechte Umgang mit Boden ist im Rahmen späterer Bodenarbeiten entsprechend den Vorgaben der DIN-Normen zu gewährleisten und ggf. verunreinigte Böden ordnungsgemäß abzutragen und sachgerecht zu entsorgen.



- Die sach- und fachgerechte Umsetzung sowie dauerhafte Sicherung der im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25a BauGB festgesetzten Flächen und Maßnahmen ist zu gewährleisten. Erforderliche Anpflanzungen sind zu dokumentieren und turnusmäßig (nach je ca. 5 – 10 Jahre) zu kontrollieren. Festgestellte Mängel sind im Hinblick auf die Festsetzungsziele bis zur jeweils nächsten Vegetationsperiode zu beseitigen.
- Die sach- und fachgerechte Umsetzung sowie dauerhafte Sicherung der Kompensationsmaßnahmen im Bereich des Pustmühlenbachs (Gemarkung Borgholzhausen, Flur 42, Flurst. 159, 165 und 699) ist in Abstimmung mit der Untere Naturschutzbehörde des Kreises Gütersloh zeitnah zur Rechtskraft der B-Planänderung vorzunehmen, zu dokumentieren sowie im Weiteren turnusmäßig zu kontrollieren. Dabei festgestellte Mängel sind bis zur jeweils nächsten Vegetationsperiode zu beseitigen.
- Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte ist zu berücksichtigen, dass insbesondere in Bezug auf Schnitt- und Rodungsarbeiten für jedermann die allgemeinen Verbote des § 44 BNatSchG sowie die Vorgaben des § 39 BNatSchG gelten und zu beachten sind. Zusätzlich sind Umgestaltungen / Inanspruchnahmen der örtlichen Gewässer (Casumer Bach, RRB) zeitlich erst nach der Herstellung der Ersatzgewässer vorzunehmen. Bauliche Tätigkeiten sowie damit einhergehende Maßnahmen sind frühzeitig mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

8 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Nachstehend erfolgt gem. Nr. 3c der Anlage 1 zum BauGB eine nichttechnische, allgemein verständliche Zusammenfassung des vorliegenden Umweltberichts.

Nachstehend erfolgt gem. Nr. 3c der Anlage 1 zum BauGB eine nichttechnische, allgemein verständliche Zusammenfassung des vorliegenden Umweltberichts.

Die Stadt Borgholzhausen plant im Bereich westlich der Bahnhofstraße (L 785) die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 25 „Gewerbegebiet Hof Schütte“ (Rechtskraft seit dem 30.04.1999). Die Änderung bezieht sich auf zwei Gebietsabschnitte innerhalb eines über den Bebauungsplan insgesamt festgesetzten und bereits in weiten Teilen umgesetzten Gewerbegebiets.

Ziel der Änderungsplanung ist, eine optimierte Ausnutzung der vorhandenen Gewerbeflächen durch die Aufweitung der festgesetzten Baufelder planerisch abzusichern. Diese gehen mit der Umgestaltung und Neuabgrenzung von Flächen zur Anpflanzung / Eingrünung einher. Ergänzend dazu soll mit der Änderungsplanung die Rücknahme von absehbar nicht für den Gewerbestandort zur Verfügung stehenden Flächen erfolgen. Zudem ist weiterhin eine naturnahe Entwicklung des durch das Gebiet verlaufenden Casumer Bachs planungsrechtlich abzusichern, um den Zielsetzungen im Sinne der EU-WRRL Rechnung zu tragen. Im Rahmen des Änderungsverfahrens wird dazu analog zu den bestehenden Festsetzungen ein Flächenkorridor mit einer Kombination aus Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15, Nr. 16 und Nr. 20 BauGB gesichert, innerhalb dessen ausreichend geeignete Teilflächen für eine naturnahe Verlegung verbleiben werden, über die auch die örtlich bestehende Biotopverbundfunktion entsprechend aufrechterhalten wird.

Die verkehrliche Anbindung soll unverändert über die Straßen Nienkamp sowie im Weiteren über die L 785 erfolgen. Auch werden die übrigen Festsetzungsdetails des Bebauungsplans Nr. 25 im Rahmen der Änderungsplanung weitestgehend übernommen. Dazu zählen u. a. die heute für die Gewerbeflächen festgesetzte Grundflächenzahl (GE: 0,8, GEe: 0,6), zulässige Gebäudehöhen, eine abweichende Bauweise und flächenbezogene Schallleistungspegel.

In der Summe werden die Festsetzungen im Sinne des § 8 Abs. 2 BauGB weiterhin den Zielsetzungen des Flächennutzungsplans der Stadt Borgholzhausen entsprechen.

Der vorliegende Umweltbericht mit integrierter Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB dient im Rahmen der Planungen der Berücksichtigung der umweltrelevanten Gesichtspunkte im Planungsprozess und der sachgerechten Aufbereitung der Umweltaspekte für die Abwägung. Dazu wurden das geplante Vorhaben, die planerischen Vorgaben im Untersuchungsraum sowie die vorhandene Umweltsituation beschrieben und die zu erwartenden Umweltauswirkungen auf der Basis der wesentlichen vorhabenbedingten Wirkfaktoren aufgezeigt und bewertet.

Für die gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und unter Anwendung der Anlage 1 zum BauGB zu berücksichtigenden Belange sind zusammenfassend folgende Sachverhalte darzustellen.

Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

- Anlagebedingt sind keine erheblich negativen Auswirkungen zu erwarten.
- Baubedingte Auswirkungen (Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen) sind zeitlich begrenzt, sodass diese ebenfalls nicht erheblich sind.
- Auch betriebsbedingt sind nach derzeitigem Kenntnisstand unter Berücksichtigung der für die Flächen analog zur Bestandsituation festgesetzten flächenbezogenen Schallleistungspegel (FSP) keine erheblich nachteiligen Veränderungen zu erwarten.
- Vorhabenbedingte Verluste oder baubedingte Beeinträchtigungen besonderer Funktionen für die landschaftsgebundene Erholungsnutzung entstehen nicht.
- In der Summe kann unter Berücksichtigung der Ausgangssituation und der über den Bebauungsplan abgedeckten Inhalte und Festsetzungen „Gesundes Wohnen“ im Sinne des BauGB im Bereich der zu berücksichtigenden Wohnlagen im Umfeld ausreichend gewährleistet werden.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

- Für naturschutzfachlich wertvolle Bereiche sind aufgrund der räumlichen Entfernungen sensibler Strukturen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.
- Durch die weiterhin erfolgende Festsetzung einer „Grünachse“ durch die Kombination von Flächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15, Nr. 16 und Nr. 20 BauGB wird ein ausreichender Korridor von Bebauung freigehalten, um die bestehende Biotopverbundfunktionszuweisung aufrechtzuerhalten.
- Insgesamt wird in diesem Flächenkorridor auf Basis eines bereits mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmten Konzeptes langfristig gesehen eine mit der aktuellen Situation vergleichbare Gewässeraue mit naturnahem Bachverlauf entstehen.
- Die anteilige Herausnahme von ca. 1 ha derzeit noch landwirtschaftlich genutzter Flächen aus dem heutigen Geltungsbereich bzw. der bestehenden Bebaubarkeit ist deutlich positiv zu werten.
- Ergänzend werden in die gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzten Flächen mit standortheimischen Gehölzen etc. bepflanzt.
- Verbleibende vorhabenbedingte Nutzungs- / Biotopwertverluste können mittels geeigneter externer Maßnahmen im Bereich des Pustmühlenbachs (Gemarkung Borgholzhausen, Flur 42, Flurst. 159, 165 und 699) kompensiert werden.
- Eine Betroffenheit seltener bzw. besonders oder streng geschützter Arten sowie Verluste essenzieller Habitatstrukturen – insbesondere für in NRW planungsrelevante Arten – entstehen durch die Umsetzung der Planungen absehbar nicht.
- Der Nachweis bzw. die Umsetzung artspezifischer funktionserhaltender CEF-Maßnahmen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.
- Es bleiben zur Vermeidung potenzieller Störungs- und baubedingter Tötungsrisiken die im Bebauungsplan aufgenommenen Hinweise zu Bauzeitenregelungen zu berücksichtigen.

sichtigen (Schnitt- und Rodungsarbeiten in Anlehnung an die Verbote des § 39 BNatSchG außerhalb der Zeit zwischen dem 1. März und 30. September, Bodenarbeiten innerhalb der landwirtschaftlichen Freiflächen außerhalb der Zeit zwischen dem 1. März und 15. Juni, Inanspruchnahme des Casumer Bachs und des örtlichen RRB erst nach der Herrichtung vergleichbarer Ersatzgewässer).

- Zusätzlich ist vor der Inanspruchnahme des RRB im Vorfeld eine Begehung durch eine fachkundige Person durchzuführen, die das Gewässer auf mögliche Amphibienvorkommen untersucht. In Abhängigkeit der dabei erfolgten Ergebnisse sind ggf. weitere Maßnahmen erforderlich. Die berücksichtigenden Sachverhalte sind frühzeitig mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Gütersloh abzustimmen.
- In der Summe können unter Berücksichtigung der Ausgangssituation sowie der über den Bebauungsplan abgedeckten Inhalte und Festsetzungen vorhabenbedingte Beeinträchtigungen im Sinne des BNatSchG kompensiert werden.

Fläche

- Insgesamt umfassen die Änderungsbereiche nur ca. 4,6 ha (Teilbereich 1) und ca. 1,1 ha (Teilbereich 2), von denen zudem rund 1 ha aus der Bebaubarkeit herausgelöst werden soll.
- Die Änderungsbereiche sind im Flächennutzungsplan der Stadt Borgholzhausen bereits überwiegend als Gewerbefläche dargestellt. Das „Band“ entlang des Casumer Bachs dient als öffentliche Grünfläche. Analog dazu besteht über den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 25 in weiten Teilen Baurecht für Gewerbenutzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 8 BauNVO, die durch Flächen zur Eingrünung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB, öffentliche Grünflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB, überlagernde Maßnahmenflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB, Wasserfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB (Casumer Bach) und Wegeverbindungen ergänzt, die gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB sind.
- Im LEP NRW sind die Planflächen dem „Siedlungsraum“ zugeordnet, im Regionalplan sind sie als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) dargestellt.
- Da die Neufestsetzungen sich auf diese bereits durch Siedlungsnutzungen überprägten Flächen reduzieren, sich an dem bestehenden Planungsrecht orientieren und zusätzlich Teilflächen aus der Überbaubarkeit entlassen, sind die Planungen in Bezug auf den Belang Fläche positiv zu werten. Sie entsprechen den Grundsätzen und Zielsetzungen des § 1a BauGB und zielen auf eine flächensparende Nachverdichtung und effiziente Ausnutzung von Siedlungsflächen ab.

Boden

- Es besteht keine Betroffenheit von Böden mit einer hohen oder sehr hohen Funktionserfüllung schutzwürdiger Boden- und Bodenteilfunktionen sowie größerer zusammenhängender land- oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen.
- Der Standort weist bereits jetzt keine oder nur noch in sehr geringem Maße natürliche Bodenfunktionen auf.



- Insgesamt werden die Neufestsetzungen an dem bestehenden Planungsrecht orientiert, sodass weiterhin Flächenanteile von Versiegelungen freigehalten werden (Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15, Nr. 1, Nr. 20 und Nr. 25a BauGB).
- Zusätzlich wird ca. 1 ha mit Pseudogley und Pseudogley-Braunerden aus der Bebaubarkeit herausgenommen und weiterhin der Landwirtschaft zur Verfügung stehen.
- Erhebliche Beeinträchtigungen sind in der Summe nicht erkennbar.

Wasser

- Eine Betroffenheit von Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten ist durch die Umsetzung der Planungen auszuschließen.
- Im Kontext „Grundwasser und Versickerung“ sind im Vergleich zur Bestandssituation durch die nur kleinflächig arrondierenden Planungen und unter Berücksichtigung der anteiligen Entlassungen derzeit noch bebaubarere Flächen aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 25 keine erheblichen Beeinträchtigungen erkennbar.
- Erheblich nachteilige Auswirkungen auf Oberflächengewässer und insbesondere von berichtspflichtigen Gewässern im Sinne der EU-WRRL können durch Neufestsetzung von Wasserflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB und an diese angrenzende öffentliche Grünflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB mit z. T. überlagernden Maßnahmenflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB ebenfalls ausgeschlossen werden. Innerhalb dieses „Gewässerbands“ von rund 30 m Breite wird auf Basis eines mit den zuständigen Behörden abgestimmten Konzeptes eine mit der Bestandssituation vergleichbare naturnah gestaltete Gewässeraue entstehen.
- Eine Inanspruchnahme des im Gebiet gelegenen RRB ist aktuell nicht absehbar, geht aber mit der Neuanlage eines entsprechenden Ersatzgewässers einher.
- Eine Änderung der für den Bebauungsplan bestehenden Entwässerungskonzepte ist vorhabenbedingt nicht geplant, sodass insgesamt unter Einbezug des abgestimmten Umgestaltungskonzeptes für den Casumer Bach durch die Umsetzung der Bebauungsplanänderung keine erheblich nachteiligen Veränderungen für den Belang Wasser erkennbar sind.

Klima und Luft

- Durch die örtlichen Planungen soll im Wesentlichen eine Umstrukturierung des bereits heute über den Bebauungsplan Nr. 25 planungsrechtlich abgesicherten Gewerbestandorts im Bereich „Hof Schütte“ erwirkt werden, der gesamträumlich gesehen für die Belange Klima / Luft keine herauszustellende Bedeutung übernimmt.
- Auch sind die geplanten Neufestsetzungen sind mit dem bestehenden Planungsrecht vergleichbar. Anteilig werden immer noch klimatisch günstige Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15, Nr.16, Nr. 20 und Nr. 25a BauGB getroffen und es wird ein durchgängiges „grünes Band“ innerhalb des Gewerbestandorts verbleiben.
- Baubedingte Auswirkungen (Staub- und Schadstoffemissionen) sind zeitlich begrenzt, sodass diese bei einer Berücksichtigung der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben



keine nachhaltig negativen Auswirkungen für den Raum darstellen und als nicht erheblich eingestuft werden können.

- Insgesamt werden Bestands- und Planungssituation in Bezug auf die Belange Klima / Luft wenigstens vergleichbar sein.

Landschaft

- Im Vergleich zu den schon heute planungsrechtlich bestehenden Möglichkeiten zur baulichen Ausnutzung der Änderungsbereiche werden die geplanten Umstrukturierungen keine relevanten Veränderungen bewirken.
- Vielmehr werden die Außengrenzen des Bebauungsplans im Norden verringert. Hier werden zukünftig keine baulichen Entwicklungen mehr möglich sein.
- Zulässige Gebäudehöhen werden an den schon heute bestehenden Festsetzungen orientiert.
- Raumwirksame bzw. landschaftsbildprägende Strukturelemente sind von den Planungen nicht betroffen.
- Die im Bereich der neuen Gebietsgrenze angepassten Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB mit Pflanzgeboten werden dazu beitragen, dass zukünftig eine möglichst landschaftsgerechte Eingrünung des Gewerbebestandsorts erzielt wird.
- Dementsprechend sind unter Einbezug der genannten Vorhabenbedingt keine relevanten Veränderungen für den Landschaftsraum zu erkennen. Örtlich zulässige Flächenentwicklungen werden mit dem Bestand vergleichbar sein.

Kultur- und sonstige Sachgüter

- Die Flächen haben keine Bedeutung für die Belange, sodass mit der Umsetzung der vorliegenden Planungen keine erheblich nachteiligen bzw. zulassungsrelevanten Umweltwirkungen entstehen werden.

Wechselwirkungen

- Vor Ort ist das Wechselwirkungsgefüge aufgrund bestehender Nutzungen und Infrastrukturen vorbelastet und gestört.
- Besonders herauszustellende Wechselwirkungskomplexe, die in ihrer Bedeutung für das Ökosystem hervorzuheben wären, sind vor Ort nicht mehr vorhanden. Die in diesem Zusammenhang in geringem Maße noch möglichen Funktionsbereiche, die den Casumer Bach und die ihn begleitenden Randstrukturen umfassen, werden durch die geplante Verlagerung und die dafür in der Summe erneut getroffenen Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15, Nr. 16 und Nr. 20 BauGB langfristig vor Ort erhalten / ersetzt.
- Vorhabenbedingt sind keine Verluste von Wechselwirkungen zu erkennen.



Damit zeigt das Ergebnis des Umweltberichts, dass unter Berücksichtigung der örtlichen Ausgangssituation sowie der für die einzelnen Belange genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorhabenbedingte Beeinträchtigungen so weit reduziert werden können, dass bei einer Umsetzung des Planvorhabens die Kompensationserfordernisse im Sinne des § 15 BNatSchG erfüllt werden können. Dabei gilt, dass sämtliche über den Bebauungsplan festgesetzten Planungen und übrigen Maßnahmen nicht nur fach- und sachgerecht, sondern auch zeitnah mit Inkrafttreten der Planungen umzusetzen sind (spätestens in der ersten Pflanzperiode nach Abschluss der Hochbaumaßnahmen), um eine frühzeitige Wirksamkeit zu erzielen. Zusätzlich gilt, dass die Maßnahmen dauerhaft zu sichern sind. Ergänzend wird empfohlen, dass Hochbauten mit einer extensiven Dachbegrünung oder / und einer Solarenergienutzung ausgestattet werden. Gleiches gilt in Bezug auf Maßnahmen wie Fassadenbegrünungen, die Nutzung regenerativer Energien oder auch Zisternen zur Brauchwassernutzung etc.

Herford, den 10.03.2021



9 Nachtrag zum Satzungsbeschluss

Im Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB haben sich keine Informationen oder Hinweise auf besondere neue umweltrelevante Fragestellungen oder zusätzliche Probleme im Plangebiet ergeben. Die dargelegten Inhalte des Umweltberichts zur Entwurfsoffenlage (Stand 10.03.2021) erfordern somit keine weitergehende Prüfung oder erhebliche und wesentliche inhaltliche Änderungen für den Satzungsbeschluss.

Geringfügige redaktionelle Anpassungen beziehen sich lediglich auf die ergänzende Benennung von Flurstücken im Bereich des Pustmühlenbachs, die für die Umsetzung von Kompensationsflächen vorgesehen sind. Übrige Angaben bleiben gleich.

Herford, Dezember 2021

10 Literaturverzeichnis

Nachstehend erfolgt gem. Nr. 3d der Anlage 1 zum BauGB eine Auflistung der Quellen (Referenzliste), die für die im vorliegenden Umweltbericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden.

AKUS GMBH (2021)

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 "Hof Schütte" der Stadt
Borgholzhausen, schalltechnische Stellungnahme. - AZ BLP-20 1011 02.

BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD (2004)

Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold. Teilabschnitt
Oberbereich Bielefeld.

BFN (2017)

Kumulative Wirkungen des Ausbaus erneuerbarer Energien auf Natur und
Landschaft.

DIE BUNDESREGIERUNG (2012)

Nationale Nachhaltigkeitsstrategie - Fortschrittsbericht. - Berlin.

GEOLOGISCHER DIENST NRW – LANDESBETRIEB (2017)

Die Karte der schutzwürdigen Böden von NRW 1 : 50.000 - Bodenschutz-
Fachbeitrag für die räumliche Planung. - DRITTE AUFLAGE 2017.

IMA GDI.NRW (2020)

GEOportal.NRW. - Website, abgerufen am 21. Juli 2020
[<https://www.geoportal.nrw.de/application-geoviewer/start/index.php>].

KREIS GÜTERSLOH (1999)

Landschaftsplan Osning. - Geodatenatz. Download / Ausgabe am: 22. 07
2020. - IN KRAFT GETRETEN AM 27. JUNI 1999.

KREIS GÜTERSLOH (2012)

Umsetzungsfahrplan DT_19 zur EG Wasserrahmenrichtlinie. - Geodatenatz.
Download / Ausgabe am: KARTE 1, MAßSTAB 1:15.000.

LANA (2010)

Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht. - LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT
NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG.

LANDESREGIERUNG NRW (2017)

Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW). - WMS-Dienst
abgerufen am: [<https://www.wirtschaft.nrw/landesplanung>].



LANDSCHAFTSARCHITEKT DIP.-ING. KLAUS FREESE (1996)
Grünordnungsplan B-Plan Nr. 25 "Hof Schütte".

LANUV NRW (2008)
Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW. -
LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-
WESTFALEN.

LANUV NRW (2019)
Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen". -
Website, abgerufen am 28. 01. 2020
[<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start>].

LANUV NRW (2020a)
NaturschutzInformation NRW - Fachinformationssystem @LINFOS. - Website,
abgerufen am 22. Juli 2020
[<https://www.naturschutzinformationen.nrw.de/coyo/page/1132/844/linfos/linfos>]
.

LANUV NRW (2020b)
Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. - Website, abgerufen am 21. Juli
2020
[<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/39152>].

LANUV NRW (2020c)
Klimaatlas NRW. - Website, abgerufen am 21. Juli 2020
[<http://www.klimaatlas.nrw.de/karte-klimaatlas>].

LWL / LVR (2017)
Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Regionalplanung für den
Regierungsbezirk Detmold. Karte 2.

MKULNV NRW (2015)
Der zweite Bewirtschaftungsplan - Anhang zum Bewirtschaftungsfahrplan
Nordrhein-Westfalen 2016-2021. - Geodatensatz. Download / Ausgabe am:
ZUSATZLINK: [HTTPS://WWW.FLUSSGEBIETE.NRW.DE/DER-ZWEITE-
BEWIRTSCHAFTUNGSPLAN-209](https://www.flussgebiete.nrw.de/der-zweite-bewirtschaftungsplan-209).

MKULNV NRW (2020)
ELWAS-WEB. - Website, abgerufen am 06. August 2020
[[https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-
web/index.jsf;jsessionid=489D37A2B91B879E013AE6BD5034FBF3](https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf;jsessionid=489D37A2B91B879E013AE6BD5034FBF3)].

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND VERKEHR (2012)
Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse.

STADT BORGHOLZHAUSEN (1999)
Bebauungsplan Nr. 25 "Gewerbegebiet Hof Schütte". - SATZUNGSBESCHLUSS
30.04.1999.

STADT BORGHOLZHAUSEN (2010)
Neuzeichnung des Flächennutzungsplans.

UNEP / EUROBATS (2018)
Guidelines for consideration of bats in lighting projects. - AGREEMENT ON THE
CONSERVATION OF POPULATIONS OF EUROPEAN BATS.



Anlage 1:

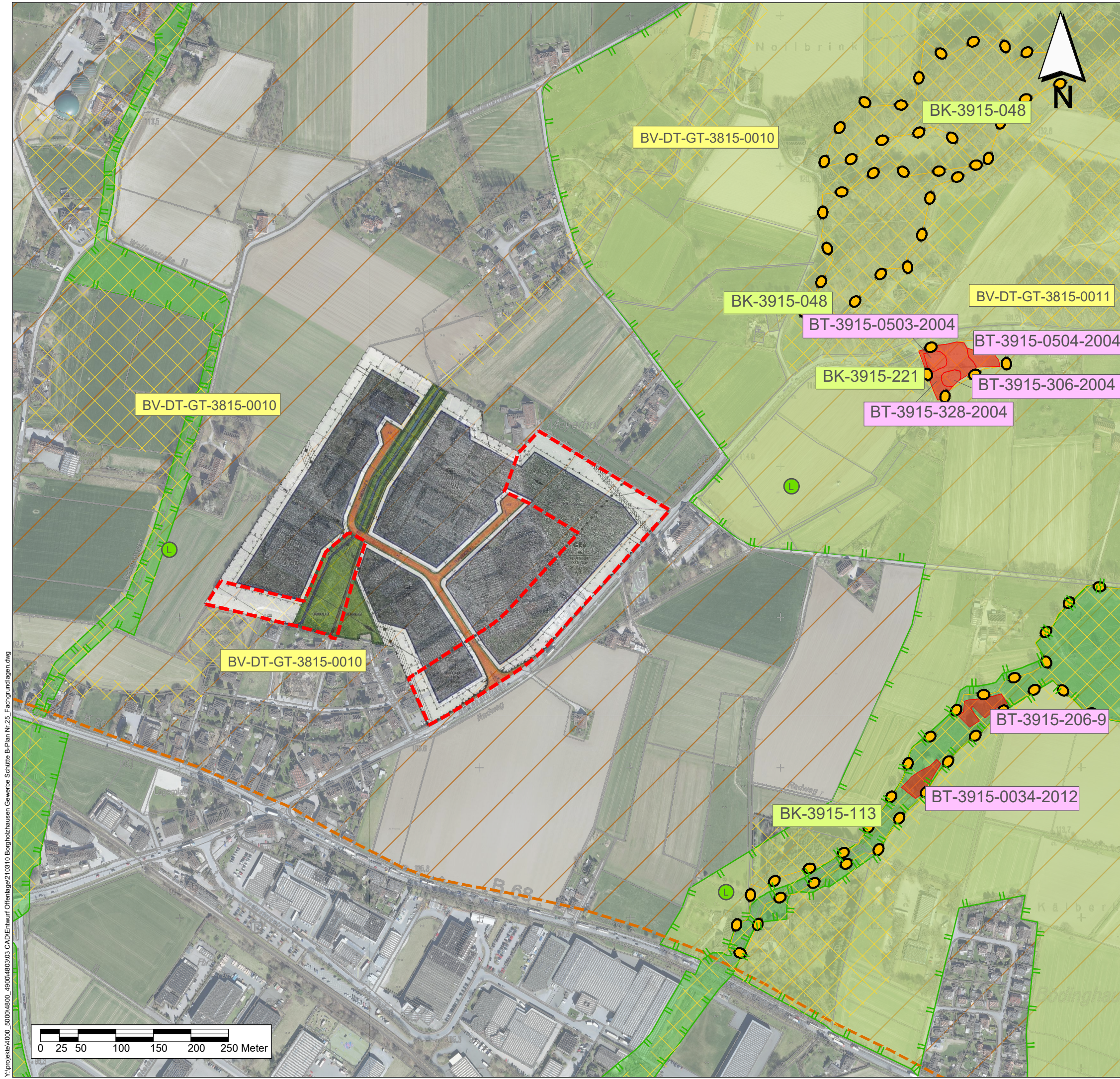
Liste der im 2. Quadrant des Messtischblatts 4016 „Brockhagen“ vorkommenden planungsrelevanten Arten (LANUV NRW 2020b)

Art		EZ NRW (ATL)	Status / bekannte Vorkommen im MTB	Ausschnitt MTB
Deutscher Name	Wissens. Name			
Säugetiere				
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	S+	Nachweis ab 2000 vorhanden	3915_2
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	G	Nachweis ab 2000 vorhanden	3915_2
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G-	Nachweis ab 2000 vorhanden	3915_2
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	G	Nachweis ab 2000 vorhanden	3915_2
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	U	Nachweis ab 2000 vorhanden	3915_2
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	U	Nachweis ab 2000 vorhanden	3915_2
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	U	Nachweis ab 2000 vorhanden	3915_2
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	G	Nachweis ab 2000 vorhanden	3915_2
Wasserschneckenfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	G	Nachweis ab 2000 vorhanden	3915_2
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	G	Nachweis ab 2000 vorhanden	3915_2
Vögel				
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	U	Brutvorkommen ab 2000	3915_2
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	unbek.	Brutvorkommen ab 2000	3915_2
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	G	Brutvorkommen ab 2000	3915_2
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	U-	Brutvorkommen ab 2000	3915_2
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	U	Brutvorkommen ab 2000	3915_2
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	U	Brutvorkommen ab 2000	3915_2
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	unbek.	Brutvorkommen ab 2000	3915_2
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	G	Brutvorkommen ab 2000	3915_2
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	S	Brutvorkommen ab 2000	3915_2
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	G	Brutvorkommen ab 2000	3915_2
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	U-	Brutvorkommen ab 2000	3915_2
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	G	Brutvorkommen ab 2000	3915_2
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	U	Brutvorkommen ab 2000	3915_2
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	U-	Brutvorkommen ab 2000	3915_2
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	S	Brutvorkommen ab 2000	3915_2
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	G	Brutvorkommen ab 2000	3915_2
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	G	Brutvorkommen ab 2000	3915_2
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	G	Brutvorkommen ab 2000	3915_2
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	unbek.	Brutvorkommen ab 2000	3915_2
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	S	Brutvorkommen ab 2000	3915_2
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	G	Brutvorkommen ab 2000	3915_2

Uhu	<i>Bubo bubo</i>	G	Brutvorkommen ab 2000	3915_2
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	U	Brutvorkommen ab 2000	3915_2
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	G	Brutvorkommen ab 2000	3915_2
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	G	Brutvorkommen ab 2000	3915_2
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	U	Brutvorkommen ab 2000	3915_2
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	G	Brutvorkommen ab 2000	3915_2
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	U	Brutvorkommen ab 2000	3915_2
Amphibien				
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	U	Nachweis ab 2000 vorhanden	3915_2

Legende

S	ungünstig/schlecht (rot)	EZ NRW (KON)	Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeographischen Region von NRW
U	ungünstig/unzureichend (gelb)	MTB	Messtischblatt
G	günstig (grün)		



- Räumlicher Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 25 „Gewerbegebiet Hof Schütte“
- LSG Nr. 2.2.1 "Osning"
- LSG Nr. 2.2.4 "Bäche des Ostmünsterlandes"
- Gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW geschütztes Biotop (mit BT-Nr.)
- Biotopkatasterfläche (mit BK-Nr.)
- Flächen für den landesweiten Biotopverbund (mit BV-Nr.)
Stufe 1 (besondere Bedeutung), Stufe 2 (herausragende Bedeutung)
- Naturpark "TERRA.vita"
- Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 25

 Stadt Borgholzhausen Schulstraße 5 33829 Borgholzhausen	Antragsteller:
Naturschutzfachliche Grundlagen	
1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 25 „Gewerbegebiet Hof Schütte“	
Umweltbericht	
 Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH	
Anlage 2	
Maßstab: 1 : 5.000	
Projekt-Nr.: 4803	
Plangröße: DIN A3	
Datum: März 2021	
gezeichnet: SD	
bearbeitet: SD	
geprüft: 	

Y:\projekte\4000_5000\4800_5000\4800_4900\4803\03 CAD\Entwurf\Offenlage\210310 Borgholzhausen Gewerbe Schütte B-Plan Nr. 25 Fachgrundlagen.dwg

